



Oberhirtliches Verordnungsblatt für das Bistum Speyer

Herausgegeben und verlegt vom Bischöflichen Ordinariat Speyer

91. Jahrgang

Nr. 14

27. November 1998

INHALT

Nr.	Seite	Nr.	Seite	
109	Schulordnung für katholische Grund-, Haupt- und Realschulen sowie Gymnasien in freier Trägerschaft im Bistum Speyer	254	111 Schulordnung für katholische Sonderschulen in freier Trägerschaft im Bistum Speyer	285
110	Schulordnung für katholische Fachschulen und Berufsbildende Schulen in freier Trägerschaft im Bistum Speyer	270	112 Gesetz zur Änderung der Ordnung über das Mit- und Zusammenwirken von Lehrern, Schülern und Eltern an kath. Schulen in freier Trägerschaft im rheinland-pfälzischen Teil des Bistums Speyer (OVb 1996, S. 162 ff.)	305

Der Bischof von Speyer

109 Schulordnung für katholische Grund-, Haupt- und Realschulen sowie Gymnasien in freier Trägerschaft im Bistum Speyer¹

Inhaltsübersicht

§ 1 Geltungsbereich

1. Abschnitt: Schüler und Eltern

§ 2 Rechte und Pflichten des Schülers

§ 3 Kinder deutscher Aussiedler und ausländische Kinder

§ 4 Schülerzeitung

§ 5 Schulische Erhebungen

§ 6 Zusammenwirken von Eltern und Schule

2. Abschnitt: Beginn und Beendigung des Schulverhältnisses

§ 7 Aufnahmevoraussetzungen

§ 8 Beendigung des Schulverhältnisses

3. Abschnitt: Orientierungsstufe, Schullaufbahnwechsel, freiwilliges 10. Schuljahr an der Hauptschule

§ 9

4. Abschnitt: Teilnahme am Unterricht

§ 10 Unterrichtszeiten

§ 11 Wahlpflichtfächer und Wahlfächer

§ 12 Schulversäumnisse

§ 13 Beurlaubungen

§ 14 Befreiung vom Sportunterricht

§ 15 Religionsunterricht

5. Abschnitt: Leistungsfeststellung und Leistungsbeurteilung

§ 16 Grundlage der Leistungsfeststellung und Leistungsbeurteilung

§ 17 Hausaufgaben

§ 18 Klassen- und Kursarbeiten, schriftliche Überprüfungen

§ 19 Leistungsbeurteilung

§ 20 Nichterbrachte Leistungen

1) Personenbezogene Bezeichnungen verstehen sich als Funktions- oder Berufsbezeichnungen und gelten in gleicher Weise für Personen männlichen und weiblichen Geschlechts.

- § 21 Täuschungshandlungen und ordnungswidriges Verhalten bei Leistungsnachweisen
- § 22 Bekanntgabe von Leistungsbeurteilungen, Rückgabe von Schülerarbeiten
- § 23 Verfahren bei Abstimmungen
- 6. Abschnitt: Zeugnisse, Prüfungen und Versetzungen
 - § 24
- 7. Abschnitt: Schulgesundheitspflege
 - § 25 Schulärztliche Betreuung
 - § 26 Ausschluß vom Schulbesuch wegen Gefährdung der Gesundheit anderer Schüler
 - § 27 Genußmittel in der Schule
- 8. Abschnitt: Erzieherische Einwirkungen und Ordnungsmaßnahmen bei Fehlverhalten von Schülern
 - § 28 Erzieherische Einwirkungen
 - § 29 Anwendung von Ordnungsmaßnahmen
 - § 30 Ordnungsmaßnahmen
 - § 31 Verfahren bei Ordnungsmaßnahmen
- 9. Abschnitt: Aufsicht
 - § 32
- 10. Abschnitt: Hausrecht und Hausordnung
 - § 33 Hausrecht
 - § 34 Hausordnung
 - § 35 Weitergabe von Unterlagen
 - § 36 Veranstaltungen schulfremder Personen
- 11. Abschnitt: Inkrafttreten
 - § 37

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung gilt für die kath. Grund-, Haupt- und Realschulen sowie Gymnasien im Bistum Speyer, soweit sie in Trägerschaft der Diözese stehen.
- (2) Sonstigen Trägern von kath. Privatschulen wird – unbeschadet ihrer Rechtsform – empfohlen, diese Ordnung oder eine solche wesentlich gleichen Inhalts für ihre Grund-, Haupt- und Realschulen sowie Gymnasien im Bereich des Bistums Speyer rechtsverbindlich zu übernehmen.
- (3) Sofern nicht nach Absatz 2 verfahren wird, gilt diese Ordnung unmittelbar auch für die dort genannten Schulen.

1. Abschnitt: SCHÜLER UND ELTERN

§ 2 Rechte und Pflichten des Schülers

- (1) Der Schüler hat das Recht auf Bildung und Erziehung; die Schule dient der Verwirklichung dieses Rechtes.
- (2) Daher erwartet die Schule, daß der Schüler seinem Alter und seiner Entwicklung entsprechend an der Verwirklichung ihrer Zielsetzung nach den Grundsätzen für die Erziehungs- und Bildungsarbeit mitwirkt (§§ 2 und 3 der Grundordnung für die kath. Schulen im Bistum Speyer) und sich an der Gestaltung des Schullebens beteiligt; diesem Zweck dienen auch Schülervertretungen.
- (3) Der Schüler hat das Recht auf Beratung und Unterstützung durch die Schule, insbesondere in Fragen der Schullaufbahn und der Berufswahl.
- (4) Der Schüler ist zum regelmäßigen Besuch des Unterrichts und der sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen verpflichtet.
- (5) Im übrigen ergeben sich die Rechte und Pflichten des Schülers aus dem Schulvertrag und den sonstigen ihn betreffenden schulrechtlichen Regelungen.

§ 3 Kinder deutscher Aussiedler und ausländische Kinder

Kinder deutscher Aussiedler und ausländische Kinder werden durch besondere Förderungsmaßnahmen in die Schule eingegliedert.

§ 4 Schülerzeitung

Die Gründung einer Schülerzeitung ist dem Schulleiter anzuzeigen. Ihre Herausgabe ist eine schulische Veranstaltung. Die Schülerzeitung darf dem besonderen Charakter der Schule nicht widersprechen. Die Redaktion der Schülerzeitung wird von einem Lehrer beraten und unterstützt. Der Vertrieb einer Schülerzeitung, deren Inhalt gegen Satz 3 oder gesetzliche Vorschriften verstößt, ist unzulässig.

§ 5 Schulische Erhebungen

Schulische Erhebungen bei Schülern sind zulässig, wenn sie dem Auftrag der Schule entsprechen und für die Durchführung der Erziehungs- und Unterrichtsarbeit erforderlich sind.

§ 6 Zusammenwirken von Lehrern, Schülern und Eltern²

Das Zusammenwirken von Lehrern, Schülern und Eltern richtet sich nach der „Ordnung über das Mit- und Zusammenwirken von Lehrern, Schülern und Eltern an kath. Schulen in freier Trägerschaft im Bistum Speyer (Mitwirkungsordnung)“ in der jeweils geltenden Fassung.

2. Abschnitt: BEGINN UND BEENDIGUNG DES SCHULVERTRAGSVERHÄLTNISSSES

§ 7 Aufnahmevoraussetzungen

Bei der Aufnahme eines Schülers sind die für entsprechende öffentliche Schulen geltenden wesentlichen Eingangsvoraussetzungen zu beachten; im übrigen gelten für die Aufnahme die besonderen Regelungen des Schulträgers.

§ 8 Beendigung des Schulvertragsverhältnisses

Das Schulvertragsverhältnis zwischen dem Schulträger, dem Schüler und dessen Eltern endet

2) Mit Eltern sind in dieser Ordnung zugleich auch andere Erziehungsberechtigte mit umfaßt.

1. mit der Erreichung des erstrebten Schulzieles;
2. durch Abmeldung des Schülers von der Schule, die jederzeit möglich ist;
3. wenn der Schüler nach den für entsprechende öffentliche Schulen geltenden Zeugnis-, Versetzungs- und Prüfungsordnungen die Schule verlassen muß;
4. mit der Feststellung des Leiters der Schule, daß die Voraussetzungen für die Aufnahme des Schülers in eine entsprechende öffentliche Schule im jeweiligen Bundesland nicht gegeben waren;
5. wenn der Schulträger die Trägerschaft der Schule aufgibt;
6. aufgrund der schriftlichen Kündigung des Schulvertrages, die der Schulträger zum Ende eines Schuljahres mit dreimonatiger Kündigungsfrist aussprechen kann;
7. durch Kündigung aus wichtigem Grunde seitens des Schulträgers; ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Eltern oder der Schüler
 - a) sich bewußt in Gegensatz zum besonderen Bildungs- und Erziehungsziel der Schule stellen und für Bemühungen um Änderung ihrer Haltung unzugänglich bleiben,
 - b) ihren Austritt aus der Kirche erklären,
 - c) die Abmeldung vom Religionsunterricht erklären oder
 - d) schwerwiegend oder mehrfach gegen die Verpflichtungen aus dem Schulvertrag verstoßen.

3. Abschnitt: ORIENTIERUNGSSTUFE, SCHULLAUFBAHNWECHSEL, FREIWILLIGES 10. SCHULJAHR AN DER HAUPTSCHULE

§ 9

Für die Orientierungsstufe, den Schullaufbahnwechsel und das freiwillige 10. Schuljahr an der Hauptschule gelten die entsprechenden Vorschriften für die öffentlichen Schulen in der jeweils geltenden Fassung.

4. Abschnitt: TEILNAHME AM UNTERRICHT

§ 10

Unterrichtszeiten

- (1) Die Unterrichtszeiten werden in der Hausordnung festgelegt.

(2) Regelungen für die unterrichtsfreien Samstage, für den letzten Unterrichtstag vor den Ferien, für die vorzeitige Entlassung von Schülern, die eine berufliche Tätigkeit beginnen, sowie für den Tag der Ausgabe der Halbjahreszeugnisse sollen denen der entsprechenden öffentlichen Schulen entsprechen.

§ 11

Wahlpflichtfächer und Wahlfächer

In Wahlpflichtfächern und Wahlfächern ist ein Wechsel bzw. ein Ausscheiden nur aus besonderen Gründen zulässig. Ein Schüler kann vom Besuch eines Wahlfachs ausgeschlossen werden, wenn seine Leistungen unter „ausreichend“ liegen. Die Entscheidungen trifft der Schulleiter nach Anhören des Fachlehrers.

§ 12

Schulversäumnisse

(1) Ist ein Schüler verhindert, am Unterricht oder einer sonstigen für verbindlich erklärten Schulveranstaltung teilzunehmen, so ist die Schule unverzüglich, spätestens am dritten Tage, zu unterrichten. Die Eltern bzw. der volljährige Schüler haben Gründe und Zeitraum des Schulversäumnisses schriftlich darzulegen. Die zusätzliche Vorlage von Nachweisen, in besonderen Fällen von amtsärztlichen Attesten, kann verlangt werden. Bei unentschuldigtem Fernbleiben werden die Eltern unverzüglich unterrichtet.

(2) Ist der Schule bekannt, daß ein Schüler Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz erhält, so unterrichtet der Schulleiter am vierten Tag unentschuldigtem Fernbleibens die für die Gewährung von Ausbildungsförderung zuständige Stelle.

§ 13

Beurlaubungen

(1) Eine Beurlaubung vom Unterricht und sonstigen für verbindlich erklärten schulischen Veranstaltungen kann aus wichtigem Grund erfolgen. Sie ist rechtzeitig und schriftlich zu beantragen.

(2) Eine Beurlaubung von einzelnen Unterrichtsstunden gewährt der Fachlehrer; bis zu drei Unterrichtstagen beurlaubt der Klassenleiter oder der Stammkursleiter; in anderen Fällen beurlaubt der Schulleiter. Beurlaubungen unmittelbar vor oder nach den Ferien sollen nicht ausgesprochen werden; Ausnahmen kann der Schulleiter gestatten.

§ 14 Befreiung vom Sportunterricht

(1) Ein Schüler kann von der Teilnahme am Sportunterricht befreit werden, wenn sein Gesundheitszustand dies erfordert. Er soll in der Regel beim Sportunterricht anwesend sein.

(2) Voraussetzung der Befreiung ist die Vorlage einer schriftlichen Begründung, bei längerer Dauer eines ärztlichen und in besonderen Fällen eines amtsärztlichen Attestes. Ärztliche Atteste müssen Angaben über die Dauer der Nichtteilnahme und darüber enthalten, ob die Nichtteilnahme teilweise oder in vollem Umfang erforderlich ist.

§ 15 Religionsunterricht

Die Teilnahme am Religionsunterricht ist unverzichtbares Element der Erziehung und Bildung der Schule (§ 3 der Grundordnung für die kath. Schulen im Bistum Speyer).

5. Abschnitt: LEISTUNGSFESTSTELLUNG UND LEISTUNGSBEURTEILUNG

§ 16 Grundlagen der Leistungsfeststellung und Leistungsbeurteilung

(1) Der Schulträger legt insbesondere durch Lehrpläne und Stundentafeln das Nähere über die Bildungs-, Erziehungs- und Lernziele fest, die denen entsprechender öffentlicher Schulen gleichwertig sind. Auf § 28 Abs. 11 DVO zum Privatschulgesetz wird hingewiesen.

(2) Schülerleistungen sind Schritte und Resultate im Lernprozeß. Ihre Beurteilung erfolgt punktuell oder epochal. Die Anzahl der Leistungsbeurteilungen kann bei dem einzelnen Schüler verschieden sein.

(3) Leistungsfeststellung und Leistungsbeurteilung werden bestimmt durch die pädagogische Verantwortung und Freiheit des Lehrers im Rahmen von § 8 der Grundordnung für die kath. Schulen im Bistum Speyer.

(4) Bei der Leistungsfeststellung und Leistungsbeurteilung ist nach Eigenart des Fachs eine Vielfalt von mündlichen, schriftlichen und praktischen Arbeitsformen zugrunde zu legen.

§ 17 Hausaufgaben

(1) Hausaufgaben ergänzen die Arbeit im Unterricht. Sie dienen der Festigung und Sicherung des im Unterricht Erarbeiteten sowie zur Vorbereitung des Unterrichts. Sie sollen zur selbständigen Arbeit hinführen. Hausaufgaben sollen in ihrem Schwierigkeitsgrad und ihrem Umfang die Leistungsfähigkeit und die tägliche Gesamtbelastung der Schüler berücksichtigen und von diesen ohne fremde Hilfe in angemessener Zeit bearbeitet werden können.

(2) Ferien sind von Hausaufgaben freizuhalten.

§ 18 Klassen- und Kursarbeiten, schriftliche Überprüfung

(1) Die Klassen- und Kursarbeiten eines Faches sind entsprechend dem Fortgang des Lernprozesses gleichmäßig auf das Schuljahr zu verteilen.

(2) In Fächern, in denen keine Klassen- oder Kursarbeiten vorgeschrieben sind, kann in jedem Schulhalbjahr eine schriftliche Überprüfung angesetzt werden. Die schriftliche Überprüfung erstreckt sich auf den Inhalt der letzten Unterrichtseinheit, längstens auf die Unterrichtsinhalte der letzten fünf Wochen. Sie soll nicht länger als 30 Minuten dauern und nicht in den letzten vier Wochen vor der Zeugniskonferenz geschrieben werden. In Fächern, in denen Klassen- oder Kursarbeiten vorgeschrieben sind, sind solche schriftlichen Überprüfungen nicht zulässig.

(3) Mehr als insgesamt drei Klassen- oder Kursarbeiten oder schriftliche Überprüfungen an sechs aufeinanderfolgenden Kalendertagen dürfen nicht gefordert werden.

(4) An einem Unterrichtstag darf nur eine Klassen- oder Kursarbeit oder schriftliche Überprüfung gefordert werden.

(5) Am letzten Unterrichtstag vor und in der jeweils ersten Fachstunde nach den Ferien darf keine Klassen- oder Kursarbeit oder schriftliche Überprüfung gefordert werden.

(6) Die Termine der Klassen- oder Kursarbeiten und schriftlichen Überprüfungen werden in der Regel eine Woche vorher bekanntgegeben. Im Einvernehmen mit der Mehrheit der Lerngruppe kann die Mindestfrist verkürzt werden.

(7) Die Rückgabe einer Klassen- oder Kursarbeit oder schriftlichen Überprüfung erfolgt innerhalb angemessener Frist.

(8) Zwischen der Rückgabe einer benoteten Klassen- oder Kursarbeit und der nächsten Klassen- oder Kursarbeit in demselben Fach müssen mindestens zwei Unterrichtswochen liegen.

§ 19

Leistungsbeurteilung

(1) Leistungen werden nach dem Grad des Erreichens von Lernanforderungen beurteilt. Die Beurteilung berücksichtigt auch die Lerngruppe, in der die Leistung erbracht wird, den individuellen Lernfortschritt des Schülers und seine Leistungsbereitschaft.

(2) Schülerleistungen werden nach dem sechsstufigen Notensystem mit den Noten „sehr gut“, „gut“, „befriedigend“, „ausreichend“, „mangelhaft“ oder „ungenügend“ beurteilt. Den Noten werden folgende Definitionen zugrunde gelegt:

sehr gut (1) = eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht;

gut (2) = eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht;

befriedigend (3) = eine Leistung, die im allgemeinen den Anforderungen entspricht;

ausreichend (4) = eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht;

mangelhaft (5) = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen läßt, daß die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten;

ungenügend (6) = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, daß die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

(3) Die in der Oberstufe des Gymnasiums erzielten Noten werden in Punkte umgerechnet. Für die Umrechnung der Noten in das Punktesystem gilt folgender Schlüssel:

Note 1 = 15/14/13 Punkte je nach Notentendenz,

Note 2 = 12/11/10 Punkte je nach Notentendenz,

Note 3 = 9/8/7 Punkte je nach Notentendenz,

Note 4 = 6/5/4 Punkte je nach Notentendenz,

Note 5 = 3/2/1 Punkte je nach Notentendenz,

Note 6 = 0 Punkte.

(4) Die Leistungsbeurteilung erfolgt durch den unterrichtenden Lehrer. Hält der Schulleiter in Ausnahmefällen die Änderung einer Note für notwendig, so ist das Einverständnis mit dem Lehrer anzustreben. Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet der Schulleiter im Benehmen mit der Fachkonferenz.

(5) Die Schüler müssen gehört werden, wenn ein Drittel oder mehr der Noten einer Klassen- oder Kursarbeit oder einer schriftlichen Überprüfung unter „ausreichend“ liegt. Nicht ausreichende Noten wegen Leistungsverweigerung oder Täuschung werden nicht berücksichtigt. Der Schulleiter entscheidet nach Anhören des Fachlehrers und des Sprechers der Lerngruppe, ob der Leistungsnachweis wiederholt wird. Die Noten der Wiederholung sind maßgeblich.

§ 20 **Nicht erbrachte Leistungen**

(1) Versäumt ein Schüler einen Leistungsnachweis mit ausreichender Entschuldigung, so kann ihm ein Nachtermin gewährt oder seine Leistung auf andere Art festgestellt werden; ein Nachtermin oder eine andere Leistungsfeststellung ist anzusetzen, wenn andernfalls eine hinreichende Zahl von Leistungsfeststellungen zur Bildung der Zeugnisnote nicht erreicht wird. Versäumt ein Schüler der Oberstufe des Gymnasiums in einem Kurs eine Kursarbeit mit ausreichender Entschuldigung, so erhält er einen Nachtermin. Versäumt der Schüler auch den Nachtermin mit ausreichender Entschuldigung, so kann der Fachlehrer auf eine andere Art die Leistung feststellen.

(2) Versäumt ein Schüler ohne ausreichende Entschuldigung einen Leistungsnachweis oder verweigert er ihn, so wird die nicht erbrachte Leistung als „nicht feststellbar“ festgehalten. Hierfür wird die Note „ungenügend“ erteilt.

(3) Hat ein Schüler der Oberstufe des Gymnasiums ohne ausreichende Entschuldigung einen erheblichen Teil der in einem Kurs angesetzten Leistungsnachweise nicht erbracht und kann eine Zeugnisnote deshalb nicht erteilt werden, so kann die Kurslehrerkonferenz auf Antrag des zuständigen Lehrers die Nichtanerkennung des Kurses beschließen. Wird mehr als ein Kurs eines Halbjahres nicht anerkannt, befindet die Jahrgangsstufenkonferenz auf Antrag des Schulleiters über die Nichtanerkennung des Halbjahres. Ein nicht anerkannter Kurs wird im Zeugnis als „nicht anerkannt“ ausgewiesen und mit 0 Punkten bewertet.

§ 21 Täuschungshandlungen und ordnungswidriges Verhalten bei Leistungsnachweisen

(1) Werden bei einem Leistungsnachweis unerlaubte Hilfsmittel benutzt oder wird auf andere Weise zu täuschen versucht, kann der Fachlehrer die Wiederholung anordnen, die Bewertung herabsetzen oder in einem schweren Fall die Note „ungenügend“ erteilen. Wird der Täuschungsversuch während des Leistungsnachweises festgestellt, so kann – unbeschadet der Regelung in Satz 1 – der aufsichtführende Lehrer in einem schweren Fall den Schüler von der weiteren Teilnahme ausschließen.

(2) Wer während des Leistungsnachweises erheblich gegen die Ordnung verstößt, kann vom aufsichtführenden Lehrer verwarnt oder in schweren Fällen von der weiteren Teilnahme am Leistungsnachweis ausgeschlossen werden. Bei einem Ausschluß von der weiteren Teilnahme ist die Note „ungenügend“ zu erteilen.

§ 22 Bekanntgabe von Leistungsbeurteilungen, Rückgabe von Schülerarbeiten

(1) Die Schüler haben das Recht auf Auskunft über ihren Leistungsstand, auf Bekanntgabe der Bewertungsmaßstäbe und Begründung der Noten.

(2) Das Recht der Schüler nach Abs. 1 steht grundsätzlich auch den Eltern zu. Eine Auskunftspflicht der Schule über den allgemeinen Leistungsstand des Schülers besteht nicht in den letzten vier Wochen vor Ausgabe der Zeugnisse.

(3) Bei Klassen-, Kursarbeiten und schriftlichen Überprüfungen wird die Notenverteilung (Notenspiegel) mitgeteilt. Noten für sonstige Leistungsnachweise werden baldmöglichst nach deren Festlegung bekanntgegeben.

(4) Klassen-, Kursarbeiten und schriftliche Überprüfungen werden den Schülern für kurze Zeit ausgehändigt, damit die Eltern Kenntnis nehmen können.

(5) Klassen-, Kursarbeiten, schriftliche Überprüfungen und Schülerarbeiten in den künstlerischen Fächern sind am Ende des Schuljahres zurückzugeben.

§ 23 Verfahren bei Abstimmungen

Bei den Abstimmungen der Klassen-/Kurskonferenz nach dieser Schulordnung fällt auf jedes Fach des betroffenen Schülers eine Stimme. Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Der Vorsitzende hat Stimmrecht. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

6. Abschnitt: ZEUGNISSE, PRÜFUNGEN UND VERSETZUNGEN

§ 24

Für Zeugnisse, Prüfungen und Versetzungen gelten die entsprechenden Vorschriften für die öffentlichen Schulen in der jeweils geltenden Fassung.

7. Abschnitt: SCHULGESUNDHEITSPFLEGE

§ 25

Schulärztliche Betreuung

(1) Die Schüler sind verpflichtet, an den schulärztlichen und schulzahnärztlichen Untersuchungen teilzunehmen. Die Untersuchungen werden im Einvernehmen mit dem Schulleiter durchgeführt.

(2) Die Schüler und die Eltern minderjähriger Schüler sind rechtzeitig zur schulärztlichen oder schulzahnärztlichen Untersuchung schriftlich zu benachrichtigen. Die Eltern können bei den Untersuchungen anwesend sein.

(3) Ein Untersuchungsergebnis, das eine Beobachtung oder Behandlung des Schülers erforderlich macht, wird den Eltern des minderjährigen Schülers oder dem volljährigen Schüler schriftlich mitgeteilt.

§ 26

Ausschluß vom Schulbesuch wegen Gefährdung der Gesundheit anderer Schüler

(1) Zum Schutz von ansteckenden Krankheiten sind die Bestimmungen des Bundesseuchengesetzes zu beachten.

(2) Ein Schüler, dessen Verbleib in der Schule eine ernstliche Gefahr für die Gesundheit der anderen Schüler bedeutet, kann für die Dauer der Gefährdung vom Schulbesuch ausgeschlossen werden. Der Schulleiter entscheidet im Benehmen mit dem Gesundheitsamt. Vor der Entscheidung ist den Eltern Gelegenheit zu einem Gespräch zu geben.

(3) Bei Gefahr im Verzug ist der Schulleiter befugt, den Schüler vorläufig auszuschließen.

(4) Der Ausschluß ist zu begründen und dem Schüler, bei einem minderjährigen Schüler dessen Eltern, mitzuteilen.

§ 27

Genußmittel in der Schule

- (1) Der Genuß von alkoholischen Getränken sowie das Rauchen ist den Schülern auf dem Schulgelände aus gesundheitlichen und erzieherischen Gründen grundsätzlich untersagt.
- (2) Über Ausnahmen für die Schüler der Sekundarstufe II entscheidet der Schulleiter im Einvernehmen mit dem Schulleiternbeirat und der Schülervertretung.

8. Abschnitt: ERZIEHERISCHE EINWIRKUNGEN UND ORDNUNGSMASSNAHMEN BEI FEHLVERHALTEN VON SCHÜLERN

§ 28

Erzieherische Einwirkungen

- (1) Jede Erziehungs- und Ordnungsmaßnahme muß der Zielsetzung und den Grundsätzen für die Erziehungs- und Bildungsarbeit gerecht werden, wie sie in der Grundordnung niedergelegt sind. Die Anwendung von Ordnungsmaßnahmen kommt erst in Betracht, wenn andere erzieherische Einwirkungen nicht ausreichen.
- (2) Unter Berücksichtigung erzieherischer Grundsätze soll der Lehrer in eigener Verantwortung das Erziehungsmittel wählen, welches der jeweiligen Situation sowie dem Alter und der Persönlichkeit des Schülers am ehesten gerecht wird. Als erzieherische Einwirkungen kommen insbesondere in Betracht: Gespräch, mündlicher und schriftlicher Tadel, Verpflichtung zur Wiedergutmachung angerichteten Schadens, zum Nacharbeiten von Versäumtem und zur Entschuldigung für zugefügtes Unrecht.
- (3) Bei besonders häufigem Fehlverhalten eines Schülers oder gemeinschaftlichem Fehlverhalten der Klasse oder Lerngruppe soll den Ursachen für das Fehlverhalten in besonderer Weise nachgegangen werden.

§ 29

Anwendung von Ordnungsmaßnahmen

- (1) Ordnungsmaßnahmen dienen der Gewährleistung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule sowie dem Schutz von beteiligten Personen und Sachen. Sie können angewandt werden bei Pflichtverletzungen durch Schüler, insbesondere bei Störung des Unterrichts oder sonstiger Schulveranstaltungen, bei Verletzung der Teilnahmepflicht

sowie bei Verstößen gegen die Schulordnung oder die Hausordnung oder andere schulische Anordnungen.

(2) Ordnungsmaßnahmen müssen von erzieherischen Gesichtspunkten bestimmt sein und in angemessenem Verhältnis zur Schwere des Ordnungsverstoßes stehen.

(3) Ordnungsmaßnahmen für ganze Gruppen sind nur zulässig, wenn jeder einzelne Schüler der Gruppe sich ordnungswidrig verhalten hat.

(4) In besonderen Fällen kann die Schule das Jugendamt unterrichten. In der Regel sind die Eltern zu benachrichtigen.

§ 30 Ordnungsmaßnahmen

(1) Es können folgende Ordnungsmaßnahmen getroffen werden:

a) schriftlicher Verweis durch

aa) den Klassenleiter oder den Stammkursleiter,

bb) den Schulleiter,

cc) die Klassenkonferenz oder Kurslehrerkonferenz,

dd) die Gesamtkonferenz;

b) Untersagung der Teilnahme am Unterricht der laufenden Unterrichtsstunde durch den unterrichtenden Lehrer;

c) Untersagung der Teilnahme an besonderen Schulveranstaltungen (z. B. Schulwanderungen, Schulfeiern, Theaterbesuchen) durch den Klassenleiter oder Stammkursleiter im Einvernehmen mit dem Schulleiter;

d) Untersagung der Teilnahme am Unterricht bis zu sechs vollen Unterrichtstagen durch die Klassenkonferenz oder Kurslehrerkonferenz im Einvernehmen mit dem Schulleiter.

(2) Neben Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 1 kann die Kündigung des Schulvertrages aus wichtigem Grund auf Antrag des Schulleiters durch den Schulträger angedroht und ausgesprochen werden.

§ 31 Verfahren bei Ordnungsmaßnahmen

(1) Bevor eine Ordnungsmaßnahme ausgesprochen wird, ist der Schüler zu hören. Die Ordnungsmaßnahme ist zu begründen. Sie wird den Eltern minderjähriger Schüler schriftlich mitgeteilt und in den den Schüler betreffenden Unterlagen vermerkt.

(2) In den Fällen des § 30 Abs. 1 lit. a) dd), lit. c), lit. d) und Abs. 2 sind die Eltern des betroffenen Schülers und auf Wunsch des Schülers ein Mitschüler sowie ein Lehrer der Schule oder ein gewählter Elternvertreter zu hören.

(3) Der Schulleiter kann zur Sicherung der Unterrichts- und Erziehungsarbeit Ordnungsmaßnahmen gemäß § 30 Abs. 1 lit. c) und d) vorläufig anordnen. Der Schüler ist vorher zu hören; die Eltern sind von der Ordnungsmaßnahme zu unterrichten. Bei Schulveranstaltungen außerhalb des Schulgeländes kann ihr Leiter vorläufig die Untersagung der Teilnahme anordnen.

9. Abschnitt: AUFSICHT

§ 32

(1) Der Schüler unterliegt während des Unterrichts und der Pausen und Freistunden, während der Teilnahme an sonstigen schulischen Veranstaltungen sowie während einer angemessenen Zeit vor und nach diesen schulischen Veranstaltungen der Aufsicht der Schule. Das gleiche gilt für die vor Unterrichtsbeginn und nach Unterrichtsende in der Schule entstehenden Wartezeiten der Schüler im Rahmen der allgemeinen Schülerbeförderung.

(2) Die Aufsicht kann durch den Schulleiter, die Lehrer und die sonstigen mit der Aufsicht betrauten Personen – das können Eltern, die sich dazu bereit erklärt haben, und auch Schüler sein, die von der Schule mit der Wahrnehmung besonderer Aufgaben betraut wurden – ausgeübt werden. An die Weisungen dieser Personen ist der Schüler gebunden.

(3) Die Schüler dürfen während ihrer Unterrichtszeit grundsätzlich das Schulgelände nicht verlassen. Verlassen sie unerlaubt das Schulgelände, so unterstehen sie nicht der Verantwortung und Aufsicht der Schule.

(4) In Pausen und Freistunden ist Schülern der Sekundarstufe II das Verlassen des Schulgeländes erlaubt; gesetzlicher Unfallversicherungsschutz besteht jedoch nicht.

10. Abschnitt: HAUSRECHT UND HAUSORDNUNG

§ 33

Hausrecht

Der Schulleiter übt das Hausrecht aus.

§ 34 Hausordnung

(1) Der Schulleiter erläßt im Einvernehmen mit der Gesamtkonferenz, dem Schulelternbeirat und der Schülermitverantwortung eine Hausordnung. Die Hausordnung bedarf der Genehmigung des Schulträgers.

(2) Die Hausordnung enthält Regelungen für das Verhalten auf dem Schulgelände, insbesondere bei Gefahr und Unfällen, in Pausen und Freistunden, vor Beginn und nach Beendigung des Unterrichts, für das Verlassen des Schulgeländes und die Benutzung der Einrichtungen der Schule, über die Unterrichtszeiten, über die Werbung und Verteilung von Werbematerial auf dem Schulgelände, über die gewerbliche Betätigung und den Vertrieb von Gegenständen in der Schule sowie über Sammlungen unter Schülern und Eltern.

§ 35 Weitergabe von Unterlagen

Die Weitergabe von Unterlagen über Schüler und Eltern zu Werbezwecken ist untersagt.

§ 36 Veranstaltungen schulfremder Personen

Vorträge, Ausstellungen, Vorführungen und das Verteilen von Informationsmaterial durch Schulfremde sind als Schulveranstaltungen zulässig, wenn ihnen eine erzieherische oder unterrichtliche Bedeutung zukommt. Die Entscheidung trifft der Schulleiter. Sofern Belange des Schulträgers berührt sind, ist das Einvernehmen mit ihm herzustellen.

11. Abschnitt: INKRAFTTRETEN

§ 37

Diese Ordnung tritt zum 01.01.1999 in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisherigen und entgegenstehenden Vorschriften außer Kraft.

Speyer, den 7. 10. 1998



Dr. Anton Schlembach
Bischof von Speyer

110 Schulordnung für katholische Fachschulen und Berufsbildende Schulen in freier Trägerschaft im Bereich des Bistums Speyer¹

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- 1. Abschnitt: Schüler und Eltern
 - § 2 Rechte und Pflichten des Schülers
 - § 3 Kinder deutscher Aussiedler und ausländische Kinder
 - § 4 Schülerzeitung
 - § 5 Schulische Erhebungen
 - § 6 Zusammenwirken von Eltern und Schule
- 2. Abschnitt: Beginn und Beendigung des Schulvertragsverhältnisses
 - § 7 Aufnahmevoraussetzungen
 - § 8 Beendigung des Schulvertragsverhältnisses
- 3. Abschnitt: Teilnahme am Unterricht
 - § 9 Unterrichtszeiten
 - § 10 Wahlfächer
 - § 11 Schulversäumnisse
 - § 12 Beurlaubungen
 - § 13 Befreiung vom Sportunterricht
 - § 14 Religionsunterricht
- 4. Abschnitt: Leistungsfeststellung und Leistungsbeurteilung
 - § 15 Grundlagen der Leistungsfeststellung und Leistungsbeurteilung
 - § 16 Hausaufgaben
 - § 17 Klassenarbeiten
 - § 18 Leistungsbeurteilung

1) Personenbezogene Bezeichnungen verstehen sich als Funktions- oder Berufsbezeichnungen und gelten in gleicher Weise für Personen männlichen und weiblichen Geschlechts.

- § 19 Nicht erbrachte Leistungen
- § 20 Täuschungshandlungen und ordnungswidriges Verhalten bei Leistungsnachweisen
- § 21 Bekanntgabe von Leistungsbeurteilung, Rückgabe von Schülerarbeiten
- § 22 Verfahren bei Abstimmungen
- 5. Abschnitt: Zeugnisse, Prüfungen und Versetzungen
 - § 23
- 6. Abschnitt: Schulgesundheitspflege
 - § 24 Schulärztliche Betreuung
 - § 25 Ausschluß vom Schulbesuch wegen Gefährdung der Gesundheit anderer Schüler
 - § 26 Genußmittel in der Schule
- 7. Abschnitt: Erzieherische Einwirkungen und Ordnungsmaßnahmen bei Fehlverhalten von Schülern
 - § 27 Erzieherische Einwirkungen
 - § 28 Anwendung von Ordnungsmaßnahmen
 - § 29 Ordnungsmaßnahmen
 - § 30 Verfahren bei Ordnungsmaßnahmen
- 8. Abschnitt: Aufsicht
 - § 31
- 9. Abschnitt: Hausrecht und Hausordnung
 - § 32 Hausrecht
 - § 33 Hausordnung
 - § 34 Weitergabe von Unterlagen
 - § 35 Veranstaltungen schulfremder Personen
- 10. Abschnitt: Inkrafttreten
 - § 36

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung gilt für die kath. Fachschulen und Berufsbildenden Schulen im Bistum Speyer, soweit sie in Trägerschaft der Diözese stehen.
- (2) Sonstigen Trägern von kath. Privatschulen wird – unbeschadet ihrer Rechtsform – empfohlen, diese Ordnung oder eine solche wesentlich gleichen Inhalts für ihre Fachschulen und Berufsbildenden Schulen im Bereich des Bistums Speyer zu übernehmen.
- (3) Sofern nicht nach Absatz 2 verfahren wird, gilt diese Ordnung unmittelbar auch für die dort genannten Schulen.

1. Abschnitt: SCHÜLER UND ELTERN

§ 2 Rechte und Pflichten des Schülers

- (1) Der Schüler hat das Recht auf Bildung und Erziehung; die Schule dient der Verwirklichung dieses Rechtes.
- (2) Daher erwartet die Schule, daß der Schüler seinem Alter und seiner Entwicklung entsprechend an der Verwirklichung ihrer Zielsetzung nach den Grundsätzen für die Erziehungs- und Bildungsarbeit mitwirkt (§§ 2 und 3 der Grundordnung für die kath. Schulen im Bistum Speyer) und sich an der Gestaltung des Schullebens beteiligt; diesem Zweck dienen auch Schülervertretungen.
- (3) Der Schüler hat das Recht auf Beratung und Unterstützung durch die Schule, insbesondere in Fragen der Schullaufbahn und der Berufswahl.
- (4) Der Schüler ist zum regelmäßigen Besuch des Unterrichts und der sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen verpflichtet.
- (5) Im übrigen ergeben sich die Rechte und Pflichten des Schülers aus dem Schulvertrag und den sonstigen ihn betreffenden schulrechtlichen Regelungen.

§ 3 Kinder deutscher Aussiedler, ausländische Kinder

Kinder deutscher Aussiedler und ausländische Kinder werden durch besondere Förderungsmaßnahmen in die Schule eingegliedert.

§ 4 Schülerzeitung

Die Gründung einer Schülerzeitung ist dem Schulleiter anzuzeigen. Ihre Herausgabe ist eine schulische Veranstaltung. Die Schülerzeitung darf dem besonderen Charakter der Schule nicht widersprechen. Die Redaktion der Schülerzeitung wird von einem Lehrer beraten und unterstützt. Der Vertrieb einer Schülerzeitung, deren Inhalt gegen Satz 3 oder gesetzliche Vorschriften verstößt, ist unzulässig.

§ 5 Schulische Erhebungen

Schulische Erhebungen bei Schülern sind zulässig, wenn sie dem Auftrag der Schule entsprechen und für die Durchführung der Erziehungs- und Unterrichtsarbeit erforderlich sind.

§ 6 Zusammenwirken von Lehrern, Schülern und Eltern²

Das Zusammenwirken von Lehrern, Schülern und Eltern richtet sich nach der „Ordnung über das Mit- und Zusammenwirken von Lehrern, Schülern und Eltern an kath. Schulen in freier Trägerschaft im Bistum Speyer (Mitwirkungsordnung)“ in der jeweils geltenden Fassung.

2. Abschnitt: BEGINN UND BEENDIGUNG DES SCHULVERTRAGSVERHÄLTNISSSES

§ 7 Aufnahmevoraussetzungen

Bei der Aufnahme eines Schülers sind die für entsprechende öffentliche Schulen geltenden wesentlichen Eingangsvoraussetzungen zu beachten; im übrigen gelten für die Aufnahme die besonderen Regelungen des Schulträgers.

§ 8 Beendigung des Schulvertragshältnisses

Das Schulvertragshältnis zwischen dem Schulträger, dem Schüler und dessen Eltern endet

2) Mit Eltern sind in dieser Ordnung zugleich auch andere Erziehungsberechtigte mit umfaßt.

1. mit der Erreichung des erstrebten Schulzieles;
2. durch Abmeldung des Schülers von der Schule, die jederzeit möglich ist;
3. wenn der Schüler nach den für entsprechende öffentliche Schulen geltenden Zeugnis-, Versetzungs- und Prüfungsordnungen die Schule verlassen muß;
4. mit der Feststellung des Leiters der Schule, daß die Voraussetzungen für die Aufnahme des Schülers in eine entsprechende öffentliche Schule im jeweiligen Bundesland nicht gegeben waren;
5. wenn der Schulträger die Trägerschaft der Schule aufgibt;
6. aufgrund der schriftlichen Kündigung des Schulvertrages, die der Schulträger zum Ende eines Schuljahres mit dreimonatiger Kündigungsfrist aussprechen kann;
7. durch Kündigung aus wichtigem Grunde seitens des Schulträgers; ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Eltern oder der Schüler
 - a) sich bewußt in Gegensatz zum besonderen Bildungs- und Erziehungsziel der Schule stellen und für Bemühungen um Änderung ihrer Haltung unzugänglich bleiben,
 - b) ihren Austritt aus der Kirche erklären,
 - c) die Abmeldung vom Religionsunterricht erklären oder
 - d) schwerwiegend oder mehrfach gegen die Verpflichtungen aus dem Schulvertrag verstoßen.

3. Abschnitt: TEILNAHME AM UNTERRICHT

§ 9

Unterrichtszeiten

- (1) Die Unterrichtszeiten werden in der Hausordnung festgelegt.
- (2) Regelungen für die unterrichtsfreien Samstage, für den letzten Unterrichtstag vor den Ferien, für die vorzeitige Entlassung von Schülern, die eine berufliche Tätigkeit beginnen, sowie für den Tag der Ausgabe der Halbjahreszeugnisse sollen denen der entsprechenden öffentlichen Schulen entsprechen.

§ 10

Wahlfächer

In Wahlfächern ist ein Wechsel bzw. ein Ausscheiden nur aus besonderen Gründen zulässig. Ein Schüler kann vom Besuch eines Wahlfachs ausge-

geschlossen werden, wenn seine Leistungen unter „ausreichend“ liegen. Die Entscheidung trifft der Schulleiter nach Anhören des Fachlehrers.

§ 11 **Schulversäumnisse**

(1) Ist ein Schüler verhindert, am Unterricht oder einer sonstigen für verbindlich erklärten Schulveranstaltung teilzunehmen, so ist die Schule unverzüglich, spätestens am dritten Tage, bei Teilzeitschulen am nächsten Unterrichtstage, zu unterrichten. Die Eltern bzw. der volljährige Schüler haben Gründe und Zeitraum des Schulversäumnisses schriftlich darzulegen. Die zusätzliche Vorlage von Nachweisen, in besonderen Fällen von amtsärztlichen Attesten, kann verlangt werden. Bei unentschuldigtem Fernbleiben werden die Eltern und der Arbeitgeber unverzüglich unterrichtet.

(2) Ist der Schule bekannt, daß ein Schüler Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz oder nach dem Arbeitsförderungsgesetz erhält, so unterrichtet der Schulleiter am vierten Tag unentschuldigtem Fernbleibens die für die Gewährung von Ausbildungsförderung zuständige Stelle.

§ 12 **Beurlaubungen**

(1) Eine Beurlaubung vom Unterricht und sonstigen für verbindlich erklärten schulischen Veranstaltungen kann aus wichtigem Grund erfolgen. Sie ist rechtzeitig zu beantragen. Die Verrichtung von Arbeiten für Eltern, Auszubildende oder Arbeitgeber ist kein wichtiger Grund. Der betriebliche Urlaub des Berufsschulpflichtigen soll während der Berufsschulferien genommen werden (§ 19 Abs. 3 des Jugendarbeitsschutzgesetzes).

(2) Eine Beurlaubung von einzelnen Unterrichtsstunden gewährt der Fachleiter; bis zu drei Unterrichtstagen beurlaubt der Klassenleiter; in anderen Fällen beurlaubt der Schulleiter. Beurlaubungen unmittelbar vor oder nach den Ferien sollen nicht ausgesprochen werden; Ausnahmen kann der Schulleiter gestatten.

(3) Zur Teilnahme an überbetrieblichen Ausbildungsmaßnahmen, deren Verlegung in die unterrichtsfreie Zeit nicht möglich ist, können Berufsschüler je Schuljahr bis zu zwei Wochen vom Unterricht beurlaubt werden. Während des Blockunterrichts ist eine Beurlaubung nicht zulässig.

§ 13 Befreiung vom Sportunterricht

(1) Ein Schüler kann von der Teilnahme am Sportunterricht befreit werden, wenn sein Gesundheitszustand dies erfordert. Er soll in der Regel beim Sportunterricht anwesend sein.

(2) Voraussetzung der Befreiung ist die Vorlage einer schriftlichen Begründung, bei längerer Dauer eines ärztlichen und in besonderen Fällen eines amtsärztlichen Attests. Ärztliche Atteste müssen Angabe über die Dauer der Nichtteilnahme und darüber enthalten, ob die Nichtteilnahme teilweise oder in vollem Umfang erforderlich ist.

§ 14 Religionsunterricht

Die Teilnahme am Religionsunterricht ist unverzichtbares Element der Erziehung und Bildung der Schule (§ 3 der Grundordnung für die kath. Schulen im Bistum Speyer).

4. Abschnitt: LEISTUNGSFESTSTELLUNG UND LEISTUNGSBEURTEILUNG

§ 15 Grundlagen der Leistungsfeststellung und Leistungsbeurteilung

(1) Der Schulträger legt insbesondere durch Lehrpläne und Stundentafeln das Nähere über die Bildungs-, Erziehungs- und Lernziele fest, die denen entsprechender öffentlicher Schulen gleichwertig sind.

(2) Schülerleistungen sind Schritte und Resultate im Lernprozeß. Ihre Beurteilung erfolgt punktuell oder epochal. Die Anzahl der Leistungsbeurteilungen kann bei dem einzelnen Schüler verschieden sein.

(3) Leistungsfeststellung und Leistungsbeurteilung werden bestimmt durch die pädagogische Verantwortung und Freiheit des Lehrers im Rahmen von § 8 der Grundordnung für die kath. Schulen im Bistum Speyer.

(4) Bei der Leistungsfeststellung und Leistungsbeurteilung ist nach Eigenart des Fachs eine Vielfalt von mündlichen, schriftlichen und praktischen Arbeitsformen zugrunde zu legen.

§ 16 Hausaufgaben

(1) Hausaufgaben ergänzen die Arbeit im Unterricht. Sie dienen der Festigung und Sicherung des im Unterricht Erarbeiteten sowie zur Vorbereitung des Unterrichts. Sie sollen zur selbständigen Arbeit hinführen. Hausaufgaben sollen in ihrem Schwierigkeitsgrad und ihrem Umfang die Leistungsfähigkeit und die tägliche Gesamtbelastung der Schüler berücksichtigen und von diesen ohne fremde Hilfe in angemessener Zeit bearbeitet werden können.

(2) Ferien sind von Hausaufgaben freizuhalten.

§ 17 Klassenarbeiten

(1) Die Klassenarbeiten eines Faches sind entsprechend dem Fortgang des Lernprozesses gleichmäßig auf das Schuljahr zu verteilen.

(2) Mehr als insgesamt vier Klassenarbeiten an sechs aufeinanderfolgenden Kalendertagen dürfen nicht gefordert werden.

(3) An einem Unterrichtstag darf nur eine Klassenarbeit gefordert werden.

(4) Am letzten Unterrichtstag vor und in der jeweils ersten Fachstunde nach den Ferien darf keine Klassenarbeit gefordert werden.

(5) Die Termine der Klassenarbeiten werden mindestens eine Woche vorher bekanntgegeben. Im Einvernehmen mit der Mehrheit der Lerngruppe kann die Mindestfrist verkürzt werden.

(6) Die Rückgabe einer Klassen- oder Kursarbeit oder schriftlichen Überprüfung erfolgt innerhalb angemessener Frist.

(7) Zwischen der Rückgabe einer benoteten Klassenarbeit und der nächsten Klassenarbeit in demselben Fach muß eine Unterrichtswoche liegen.

§ 18 Leistungsbeurteilung

(1) Leistungen werden nach dem Grad des Erreichens von Lernanforderungen beurteilt. Die Beurteilung berücksichtigt auch die Lerngruppe, in der die Leistung erbracht wird, den individuellen Lernfortschritt des Schülers und seine Leistungsbereitschaft.

(2) Schülerleistungen werden nach dem sechsstufigen Notensystem mit den Noten „sehr gut“, „gut“, „befriedigend“, „ausreichend“, „mangelhaft“ oder „ungenügend“ beurteilt. Den Noten werden folgende Definitionen zugrunde gelegt:

- sehr gut (1) = eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht;
- gut (2) = eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht;
- befriedigend (3) = eine Leistung, die im allgemeinen den Anforderungen entspricht;
- ausreichend (4) = eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht;
- mangelhaft (5) = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen läßt, daß die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten;
- ungenügend (6) = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, daß die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

(3) Die Leistungsbeurteilung erfolgt durch den unterrichtenden Lehrer. Hält der Schulleiter in Ausnahmefällen die Änderung einer Note für notwendig, so ist das Einverständnis mit dem Lehrer anzustreben. Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet der Schulleiter im Einvernehmen mit der Fachkonferenz.

(4) Die Schüler einer Lerngruppe müssen gehört werden, wenn die Hälfte oder mehr der Noten einer Klassen- oder Kursarbeit oder einer schriftlichen Überprüfung unter „ausreichend“ liegt. Nicht ausreichende Noten wegen Leistungsverweigerung oder Täuschung werden nicht berücksichtigt. Der Schulleiter entscheidet nach Anhören des Fachlehrers und des Sprechers der Lerngruppe, ob der Leistungsnachweis wiederholt wird. Die Noten der Wiederholung sind maßgeblich.

§ 19 Nicht erbrachte Leistungen

(1) Versäumt ein Schüler einen Leistungsnachweis mit ausreichender Entschuldigung, so kann ihm ein Nachtermin oder eine Überprüfung gewährt werden; ein Nachtermin oder eine Überprüfung ist anzusetzen, wenn anderenfalls eine hinreichende Zahl von Leistungsfeststellungen zur Bildung der Zeugnisnote nicht erreicht wird.

(2) Versäumt ein Schüler ohne ausreichende Entschuldigung einen Leistungsnachweis oder verweigert er ihn, so wird die nicht erbrachte Leistung als „nicht feststellbar“ festgehalten. Hierfür wird die Note „ungenügend“ erteilt.

§ 20 Täuschungshandlungen und ordnungswidriges Verhalten bei Leistungsnachweisen

(1) Werden bei einem Leistungsnachweis unerlaubte Hilfsmittel benutzt oder wird auf andere Weise zu täuschen versucht, kann der Fachlehrer die Wiederholung anordnen, die Bewertung herabsetzen oder in einem schweren Fall die Note „ungenügend“ erteilen. Wird der Täuschungsversuch während des Leistungsnachweises festgestellt, so kann – unbeschadet der Regelung in Satz 1 – der aufsichtführende Lehrer in einem schweren Fall den Schüler von der weiteren Teilnahme ausschließen.

(2) Wer während des Leistungsnachweises erheblich gegen die Ordnung verstößt, kann vom aufsichtsführenden Lehrer verwarnet oder in schweren Fällen von der weiteren Teilnahme am Leistungsnachweis ausgeschlossen werden. Bei einem Ausschluß von der weiteren Teilnahme ist die Note „ungenügend“ zu erteilen.

§ 21 Bekanntgabe von Leistungsbeurteilungen, Rückgabe von Schülerarbeiten

(1) Die Schüler haben das Recht auf Auskunft über ihren Leistungsstand, auf Bekanntgabe der Bewertungsmaßstäbe und Begründung der Noten.

(2) Das Recht der Schüler nach Abs. 1 steht grundsätzlich auch den Eltern zu. Eine Auskunftspflicht der Schule über den allgemeinen Leistungsstand des Schülers besteht nicht in den letzten vier Wochen vor Ausgabe der Zeugnisse.

(3) Bei Klassenarbeiten wird die Notenverteilung (Notenspiegel) mitgeteilt. Noten für sonstige Leistungsnachweise werden baldmöglichst nach deren Festlegung bekanntgegeben.

(4) Klassenarbeiten werden den Schülern für kurze Zeit ausgehändigt, damit die Eltern Kenntnis nehmen können.

(5) Klassenarbeiten und Schülerarbeiten in den praktischen Fächern sind am Ende des Schuljahres zurückzugeben.

§ 22 Verfahren bei Abstimmungen

Bei den Abstimmungen der Klassenkonferenz nach dieser Schulordnung fällt auf jedes Fach des betroffenen Schülers eine Stimme. Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Der Vorsitzende hat Stimmrecht. Bei Stimmenleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

5. Abschnitt: ZEUGNISSE, PRÜFUNGEN UND VERSETZUNGEN

§ 23

Für Zeugnisse, Prüfungen und Versetzungen gelten die entsprechenden Vorschriften für die öffentlichen Schulen der jeweils geltenden Fassung.

6. Abschnitt: SCHULGESUNDHEITSPFLEGE

§ 24

Schulärztliche Betreuung

(1) Die Schüler sind verpflichtet, an den schulärztlichen und schulzahnärztlichen Untersuchungen teilzunehmen. Die Untersuchungen werden im Einvernehmen mit dem Schulleiter durchgeführt.

(2) Die Schüler und die Eltern minderjähriger Schüler sind rechtzeitig zur schulärztlichen oder schulzahnärztlichen Untersuchung schriftlich zu benachrichtigen. Die Eltern können bei den Untersuchungen anwesend sein.

(3) Ein Untersuchungsergebnis, das eine Beobachtung oder Behandlung des Schülers erforderlich macht, wird den Eltern des minderjährigen Schülers oder dem volljährigen Schüler schriftlich mitgeteilt.

§ 25

Ausschluß vom Schulbesuch wegen Gefährdung der Gesundheit anderer Schüler

(1) Zum Schutz vor ansteckenden Krankheiten sind die Bestimmungen des Bundesseuchengesetzes zu beachten.

(2) Ein Schüler, dessen Verbleib in der Schule eine ernstliche Gefahr für die Gesundheit der anderen Schüler bedeutet, kann für die Dauer der Gefährdung vom Schulbesuch ausgeschlossen werden. Der Schulleiter entscheidet im Benehmen mit dem Gesundheitsamt. Vor der Entscheidung ist den Eltern Gelegenheit zu einem Gespräch zu geben.

(3) Bei Gefahr im Verzug ist der Schulleiter befugt, den Schüler vorläufig auszuschließen.

(4) Der Ausschluß ist zu begründen und dem Schüler, bei einem minderjährigen Schüler dessen Eltern, mitzuteilen.

§ 26 Genußmittel in der Schule

- (1) Der Genuß von alkoholischen Getränken sowie das Rauchen ist den Schülern auf dem Schulgelände aus gesundheitlichen und erzieherischen Gründen grundsätzlich untersagt.
- (2) Über Ausnahmen für die Schüler entscheidet der Schulleiter im Einvernehmen mit dem Schullehrernbeirat.

7. Abschnitt: ERZIEHERISCHE EINWIRKUNGEN UND ORDNUNGSMASSNAHMEN BEI FEHLVERHALTEN VON SCHÜLERN

§ 27 Erzieherische Einwirkungen

- (1) Jede Erziehungs- und Ordnungsmaßnahme muß der Zielsetzung und den Grundsätzen für die Erziehungs- und Bildungsarbeit gerecht werden, wie sie in der Grundordnung für die kath. Schulen im Bistum Speyer niedergelegt sind. Die Anwendung von Ordnungsmaßnahmen kommt erst in Betracht, wenn andere erzieherische Einwirkungen nicht ausreichen.
- (2) Unter Berücksichtigung erzieherischer Grundsätze soll der Lehrer in eigener Verantwortung das Erziehungsmittel wählen, welches der jeweiligen Situation sowie dem Alter und der Persönlichkeit des Schülers am ehesten gerecht wird. Als erzieherische Einwirkungen kommen insbesondere in Betracht: Gespräch, mündlicher und schriftlicher Tadel, Verpflichtung zur Wiedergutmachung angerichteten Schadens, zum Nacharbeiten von Versäumtem und zur Entschuldigung für zugefügtes Unrecht.
- (3) Bei besonders häufigem Fehlverhalten eines Schülers oder gemeinschaftlichem Fehlverhalten der Klasse oder Lerngruppe soll den Ursachen für das Fehlverhalten in besonderer Weise nachgegangen werden.

§ 28 Anwendung von Ordnungsmaßnahmen

- (1) Ordnungsmaßnahmen dienen der Gewährleistung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule sowie dem Schutz von beteiligten Personen und Sachen. Sie können angewandt werden bei Pflichtverletzungen durch Schüler, insbesondere bei Störung des Unterrichts oder sonstigen Schulveranstaltungen, bei Verletzung der Teilnahmepflicht sowie bei Verstößen gegen die Schulordnung oder die Hausordnung oder andere schulische Anordnungen.

(2) Ordnungsmaßnahmen müssen von erzieherischen Gesichtspunkten bestimmt sein und in angemessenem Verhältnis zur Schwere des Ordnungsverstoßes stehen.

(3) Ordnungsmaßnahmen für ganze Gruppen sind nur zulässig, wenn jeder einzelne Schüler der Gruppe sich ordnungswidrig verhalten hat.

(4) In besonderen Fällen kann die Schule das Jugendamt unterrichten. In der Regel sind die Eltern zu benachrichtigen.

§ 29

Ordnungsmaßnahmen

(1) Es können folgende Ordnungsmaßnahmen getroffen werden:

a) Schriftlicher Verweis durch

- aa) den Klassenleiter,
- bb) den Schulleiter,
- cc) die Klassenkonferenz,
- dd) die Gesamtkonferenz;

b) Untersagung der Teilnahme am Unterricht der laufenden Unterrichtsstunde durch den unterrichtenden Lehrer;

c) Untersagung der Teilnahme an besonderen Schulveranstaltungen (z. B. Schulwanderungen, Schulfestern, Theaterbesuchen) durch den Klassenleiter oder Stammkursleiter im Einvernehmen mit dem Schulleiter;

d) Untersagung der Teilnahme am Unterricht bis zu sechs vollen Unterrichtstagen durch die Klassenkonferenz im Einvernehmen mit dem Schulleiter.

(2) Die Reihenfolge der in Absatz 1 genannten Ordnungsmaßnahmen ist nicht bindend, da nach § 28 Abs. 2 die einzelne Maßnahme im angemessenen Verhältnis zur Schwere des Ordnungsverstoßes stehen muß.

(3) Neben Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 1 kann die Kündigung des Schulvertrages aus wichtigem Grund auf Antrag des Schulleiters durch den Schulträger angedroht und ausgesprochen werden.

§ 30

Verfahren bei Ordnungsmaßnahmen

(1) Bevor eine Ordnungsmaßnahme ausgesprochen wird, ist der Schüler zu hören. Die Ordnungsmaßnahme ist zu begründen. Sie wird den Eltern

minderjähriger Schüler schriftlich mitgeteilt und in den den Schüler betreffenden Unterlagen vermerkt.

(2) In den Fällen des § 29 Abs. 1 lit. a) dd), lit. c), lit. d) und Abs. 3 sind die Eltern des betroffenen Schülers und auf Wunsch des Schülers ein Mitschüler sowie ein Lehrer der Schule oder ein gewählter Elternvertreter zu hören.

(3) Der Schulleiter kann zur Sicherung der Unterrichts- und Erziehungsarbeit Ordnungsmaßnahmen gemäß § 29 Abs. 1 lit. c) und d) vorläufig anordnen. Der Schüler ist vorher zu hören; die Eltern sind von der Ordnungsmaßnahme zu unterrichten. Bei Schulveranstaltungen außerhalb des Schulgeländes kann ihr Leiter vorläufig die Untersagung der Teilnahme anordnen.

8. Abschnitt: AUFSICHT

§ 31

(1) Der Schüler unterliegt während des Unterrichts und der Pausen und Freistunden, während der Teilnahme an sonstigen schulischen Veranstaltungen sowie während einer angemessenen Zeit vor und nach diesen schulischen Veranstaltungen der Aufsicht der Schule. Das gleiche gilt für die vor Unterrichtsbeginn und nach Unterrichtsende in der Schule entstehenden Wartezeiten der Schüler im Rahmen der allgemeinen Schülerbeförderung.

(2) Die Aufsicht kann durch den Schulleiter, die Lehrer und die sonstigen mit der Aufsicht betrauten Personen – das können Eltern, die sich dazu bereit erklärt haben, und auch Schüler sein, die von der Schule mit der Wahrnehmung besonderer Aufgaben betraut wurden – ausgeübt werden. An die Weisungen dieser Personen ist der Schüler gebunden.

(3) Die Schüler dürfen während ihrer Unterrichtszeit grundsätzlich das Schulgelände nicht verlassen. Verlassen sie unerlaubt das Schulgelände, so unterstehen sie nicht der Verantwortung und Aufsicht der Schule.

(4) In Pausen und Freistunden ist den Schülern das Verlassen des Schulgeländes erlaubt; gesetzlicher Unfallversicherungsschutz besteht jedoch nicht.

9. Abschnitt: HAUSRECHT UND HAUSORDNUNG

§ 32

Hausrecht

Der Schulleiter übt das Hausrecht aus.

§ 33
Hausordnung

(1) Der Schulleiter erläßt im Einvernehmen mit der Gesamtkonferenz, dem Schulelternbeirat und der Schülermitverantwortung eine Hausordnung. Die Hausordnung bedarf der Genehmigung des Schulträgers.

(2) Die Hausordnung enthält Regelungen für das Verhalten auf dem Schulgelände, insbesondere bei Gefahr und Unfällen, in Pausen und Freistunden, vor Beginn und nach Beendigung des Unterrichts, für das Verlassen des Schulgeländes und die Benutzung der Einrichtungen der Schule, über die Unterrichtszeiten, über die Werbung und Verteilung von Werbematerial auf dem Schulgelände, über die gewerbliche Betätigung und den Vertrieb von Gegenständen in der Schule sowie über Sammlungen unter Schülern und Eltern.

§ 34
Weitergabe von Unterlagen

Die Weitergabe von Unterlagen über Schüler und Eltern zu Werbezwecken ist untersagt.

§ 35
Veranstaltungen schulfremder Personen

Vorträge, Ausstellungen, Vorführungen und das Verteilen von Informationsmaterial durch Schulfremde sind als Schulveranstaltungen zulässig, wenn ihnen eine erzieherische oder unterrichtliche Bedeutung zukommt. Die Entscheidung trifft der Schulleiter. Sofern Belange des Schulträgers berührt sind, ist das Einvernehmen mit ihm herzustellen.

10. Abschnitt: INKRAFTTRETEN

§ 36

Diese Ordnung tritt zum 01.01.1999 in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisherigen und entgegenstehenden Regelungen außer Kraft.

Speyer, den 7. 10. 1998



Dr. Anton Schlembach
Bischof von Speyer

111 Schulordnung für katholische Sonderschulen in freier Trägerschaft im Bereich des Bistums Speyer¹

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- 1. Abschnitt: Schüler und Eltern
 - § 2 Rechte und Pflichten des Schülers
 - § 3 Kinder deutscher Aussiedler und ausländische Kinder
 - § 4 Schülerzeitung
 - § 5 Schulische Erhebungen
 - § 6 Zusammenwirken von Eltern und Schule
- 2. Abschnitt: Beginn und Beendigung des Schulverhältnisses
 - § 7 Aufnahmevoraussetzungen
 - § 8 Anmeldung zur Sonderschule
 - § 9 Schulärztliche Untersuchung
 - § 10 Sonderpädagogisches Gutachten
 - § 11 Aufnahme in die Sonderschule
 - § 12 Beendigung des Schulvertragsverhältnisses
- 3. Abschnitt: Dauer des Schulbesuchs, Schulabschlüsse, Schullaufbahnwechsel, Übergänge innerhalb der Sonderschule, freiwilliges 10. Schuljahr zum Erwerb des Hauptschulabschlusses an der Schule für Lernbehinderte
 - § 13
- 4. Abschnitt: Förderunterricht und Fördermaßnahmen
 - § 14
- 5. Abschnitt: Teilnahme am Unterricht
 - § 15 Unterrichtszeiten
 - § 16 Wahlveranstaltungen
 - § 17 Schulversäumnisse

1) Personenbezogene Bezeichnungen verstehen sich als Funktions- oder Berufsbezeichnungen und gelten in gleicher Weise für Personen männlichen und weiblichen Geschlechts.

- § 18 Beurlaubungen
- § 19 Befreiung vom Sportunterricht
- § 20 Religionsunterricht
- 6. Abschnitt: Leistungsfeststellung und Leistungsbeurteilung
 - § 21 Grundlage der Leistungsfeststellung und Leistungsbeurteilung
 - § 22 Hausaufgaben
 - § 23 Klassenarbeiten und schriftliche Überprüfungen
 - § 24 Leistungsbeurteilungen
 - § 25 Nicht erbrachte Leistungen
 - § 26 Bekanntgabe der Leistungsbeurteilung, Rückgabe von Schülerarbeiten
- 7. Abschnitt: Zeugnisse, Prüfungen und Versetzungen
 - § 27
- 8. Abschnitt: Schulgesundheitspflege
 - § 28 Schulgesundheitspflege, schulärztliche Betreuung
 - § 29 Ausschluß vom Schulbesuch wegen Gefährdung der Gesundheit anderer Schüler
 - § 30 Genußmittel in der Schule
- 9. Abschnitt: Erzieherische Einwirkungen und Ordnungsmaßnahmen bei Fehlverhalten von Schülern
 - § 31 Erzieherische Einwirkungen
 - § 32 Anwendung von Ordnungsmaßnahmen
 - § 33 Ordnungsmaßnahmen
 - § 34 Verfahren bei Ordnungsmaßnahmen
- 10. Abschnitt: Aufsicht
 - § 35
- 11. Abschnitt: Hausrecht und Hausordnung
 - § 36 Hausrecht
 - § 37 Hausordnung
 - § 38 Werbung
 - § 39 Veranstaltungen schulfremder Personen
- 12. Abschnitt: Inkrafttreten
 - § 40

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung gilt für die kath. Sonderschulen im Bistum Speyer, soweit sie in Trägerschaft der Diözese stehen.
- (2) Sonstigen Trägern von kath. Privatschulen wird – unbeschadet ihrer Rechtsform – empfohlen, diese Ordnung oder eine solche wesentlich gleichen Inhalts für ihre Sonderschulen im Bereich des Bistums Speyer zu übernehmen.
- (3) Sofern nicht nach Absatz 2 verfahren wird, gilt diese Ordnung unmittelbar auch für die dort genannten Schulen.

1. Abschnitt: SCHÜLER UND ELTERN

§ 2 Rechte und Pflichten des Schülers

- (1) Der Schüler hat das Recht auf Bildung und Erziehung; die Schule dient der Verwirklichung dieses Rechtes.
- (2) Daher erwartet die Schule, daß der Schüler seinem Alter, seiner Entwicklung und seiner Behinderung entsprechend an der Verwirklichung ihrer Zielsetzung nach den Grundsätzen für die Erziehungs- und Bildungsarbeit mitwirkt (§§ 2 und 3 der Grundordnung für die kath. Schulen im Bistum Speyer) und sich an der Gestaltung des Schullebens beteiligt; diesem Zweck dienen auch Schülervertretungen.
- (3) Der Schüler hat das Recht auf Beratung und Unterstützung durch die Schule, insbesondere in Fragen der Schullaufbahn und der Berufswahl.
- (4) Der Schüler ist zum regelmäßigen Besuch des Unterrichts und der sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen verpflichtet.
- (5) Im übrigen ergeben sich die Rechte und Pflichten des Schülers aus dem Schulvertrag und den sonstigen ihn betreffenden schulrechtlichen Regelungen.

§ 3 Kinder deutscher Aussiedler und ausländische Kinder

Kinder deutscher Aussiedler und ausländische Kinder werden durch Fördermaßnahmen in die Schule eingegliedert.

§ 4 Schülerzeitung

Die Gründung einer Schülerzeitung ist dem Schulleiter anzuzeigen. Ihre Herausgabe ist eine schulische Veranstaltung. Die Schülerzeitung darf dem Charakter der Schule (§ 3 der Grundordnung für die kath. Schulen im Bistum Speyer) nicht widersprechen. Die Redaktion der Schülerzeitung wird von einem Lehrer beraten und unterstützt. Der Vertrieb einer Schülerzeitung, deren Inhalt gegen Satz 3 oder gesetzliche Vorschriften verstößt, ist unzulässig.

§ 5 Schulische Erhebungen

(1) Der Schulleiter kann schulische Erhebungen bei Schülern zulassen, wenn sie dem Auftrag der Schule entsprechen und für die Durchführung der Erziehungs- und Unterrichtsarbeit erforderlich sind.

(2) Bild-, Film-, Fernseh- und Tonaufnahmen von Schülern dürfen nur mit Zustimmung des volljährigen Schülers oder der Eltern des minderjährigen Schülers durchgeführt werden, es sei denn, die Aufnahmen sind Bestandteil des lehrplanmäßigen Unterrichts.

§ 6 Zusammenwirken von Lehrern, Schülern und Eltern²

Das Zusammenwirken von Lehrern, Schülern und Eltern richtet sich nach der „Ordnung über das Mit- und Zusammenwirken von Lehrern, Schülern und Eltern an kath. Schulen in freier Trägerschaft im Bistum Speyer (Mitwirkungsordnung)“ in der jeweils geltenden Fassung.

2. Abschnitt: BEGINN UND BEENDIGUNG DES SCHULVERHÄLTNISES

§ 7 Aufnahmevoraussetzungen

(1) Bei der Aufnahme eines Schülers sind die für entsprechende öffentliche Schulen geltenden wesentlichen Eingangsvoraussetzungen zu beachten; im übrigen gelten für die Aufnahme die besonderen Regelungen des Schulträgers.

2) Mit Eltern sind in dieser Ordnung zugleich auch andere Erziehungsberechtigte mit umfaßt.

(2) In die Schule für Geistigbehinderte können Schüler aufgenommen werden, deren Lernverhalten und allgemeiner Entwicklungsstand die Hälfte oder mehr unter der altersgemäßen Erwartung liegt. Es handelt sich dabei um Kinder und Jugendliche, die in ihren Aufnahme-, Verarbeitungs- und Darstellungsfähigkeiten derart beeinträchtigt sind, daß sie angesichts der gegebenen Lernfähigkeit zur Befriedigung ihres besonderen Erziehungsbedarfs lebenslanger spezieller Hilfen bedürfen.

(3) In die Schule für Körperbehinderte können Schüler aufgenommen werden, die infolge einer Schädigung des Stütz- und Bewegungsapparats oder anderer organischer Schädigungen umfängliche, schwere oder langfristige Beeinträchtigungen der Bewegungsfreiheit mit erheblichen Auswirkungen auf die Lernfähigkeit, das Lernverhalten und das soziale Verhalten aufweisen. Körperbehinderte Schüler, die zugleich lernbehindert oder geistigbehindert sind, werden in besondere Klassen der Schule für Körperbehinderte unterrichtet, sofern sie nicht unter Einsatz besonderer Hilfen in den betreffenden Sonderschulformen gefördert werden können.

(4) In die Schule für Lernbehinderte können Schüler aufgenommen werden, die umfänglich, schwer und langdauernd in ihrem Lernen beeinträchtigt sind und dadurch deutlich von der Altersnorm abweichende Leistungs- und Verhaltensformen aufweisen. Lernbehinderung ist in der Regel anzunehmen, wenn die Intelligenzleistung im Bereich zwischen der negativen ersten und dritten Standardabweichung eines validen standardisierten Intelligenzmeßverfahrens liegt und zugleich ein erhebliches Schulversagen gegeben oder zu erwarten ist.

(5) In die Schule für Verhaltensbehinderte können Schüler mit umfänglichen, schweren und langfristigen Beeinträchtigungen im sozialen und emotionalen Verhalten und entsprechenden Auswirkungen im Lern- und Leistungsverhalten aufgenommen werden.

§ 8

Anmeldung zur Sonderschule

(1) In der Zeit vom 01. – 08. Dezember eines jeden Jahres gibt der Schulträger Ort und Zeit der Anmeldung zum Schulbesuch in geeigneter Weise bekannt. Kinder mit offensichtlicher oder vermuteter Behinderung können durch die Eltern an den in § 1 genannten Schulen angemeldet werden. Die Anmeldung erfolgt in der Zeit vom 10. bis 20. Dezember. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann die Schule die Anmeldung auch zu einem anderen Zeitpunkt entgegennehmen.

(2) Die Schule setzt die zuständige öffentliche Sonderschule von den Anmeldungen in Kenntnis.

§ 9 Schulärztliche Untersuchung

- (1) Der Schulleiter meldet der staatlichen Schulbehörde und dem Gesundheitsamt die angemeldeten Kinder namentlich mit der Anschrift der Eltern und der Art der offensichtlichen oder vermuteten Behinderung.
- (2) Die angemeldeten Kinder nehmen an der schulärztlichen Untersuchung durch das Gesundheitsamt und an einer evtl. erforderlichen schulpsychologischen Untersuchung teil.

§ 10 Sonderpädagogisches Gutachten

- (1) Der Leiter der Sonderschule oder ein von ihm beauftragter Lehrer erstellt für die angemeldeten Kinder das erforderliche sonderpädagogische Gutachten. Die Sonderschule benachrichtigt schriftlich die Eltern über die beabsichtigten Maßnahmen.
- (2) Das sonderpädagogische Gutachten beruht vor allem auf Angaben zur Vorgeschichte, Ergebnissen der unter Anwendung anerkannter Testverfahren durchgeführten Intelligenzuntersuchungen sowie einer Darstellung der unter Anwendung anerkannter Testverfahren festgestellten Behinderungen und Störungen im Hinblick auf notwendige sonderpädagogische Maßnahmen.
- (3) Bei der Erstellung des sonderpädagogischen Gutachtens sind vorliegende Gutachten und ärztliche Berichte zu berücksichtigen.
- (4) Das sonderpädagogische Gutachten schließt mit einem der nachstehenden Vorschläge ab, der zu begründen ist:
 - a) Aufnahme in eine der Behinderung entsprechende Sonderschule, verbunden mit Hinweisen für den Unterrichts- und Erziehungsplan; eine Empfehlung für die Aufnahme in ein Heim oder in Familienpflege nach den Bestimmungen der staatlichen Schulgesetze kann ausgesprochen werden.
 - b) Aufnahme in eine andere Schulart, verbunden mit Vorschlägen für Fördermaßnahmen.
 - c) Zurückstellung vom Schulbesuch und Besuch eines Schulkindergartens/Sonderschulkindergartens oder einer allgemeinen Kindertagesstätte/Sonderkindertagesstätte.
 - d) Befreiung vom Schulbesuch nach den Bestimmungen der staatlichen Schulgesetze. In diesen Fällen soll ein Hinweis auf Fördermaßnahmen gegeben werden.
- (5) Der Schulleiter übersendet der staatlichen Schulbehörde das sonderpädagogische Gutachten, den zusammenfassenden ärztlichen Bericht und gegebenenfalls ein psychologisches Gutachten.

§ 11 Aufnahme in die Sonderschule

(1) Hat die staatliche Schulbehörde entschieden, daß das angemeldete Kind die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Sonderschulform einer der in § 1 genannten Schulen erfüllt, kann der Träger das Kind nach seinen besonderen Regelungen und nach Maßgabe der folgenden Absätze in die Schule aufnehmen. Für die Aufnahme in den Sonderschulkindergarten gilt Satz 1 entsprechend.

(2) Die Aufnahme in die Sonderschule erfolgt zunächst probeweise für die Dauer eines halben Jahres.

(3) In der Probezeit wird festgestellt, ob das Kind in der besuchten Sonderschulform verbleiben oder in welcher Schulart oder Sonderschulform es besser gefördert werden kann. Die Aufnahme in die Schule wird endgültig, wenn die Klassenkonferenz den Verbleib der bisher besuchten Sonderschulform empfiehlt und die Eltern einverstanden sind. Wird von der Klassenkonferenz festgestellt, daß der Schüler in einer anderen Sonderschulform oder Schulart besser gefördert werden kann oder durch besondere Umstände (z. B. längere Krankheit, besondere Schwierigkeiten in den häuslichen Verhältnissen oder besondere Entwicklungsstörungen) noch nicht in der Lage ist, in der Sonderschule zu verbleiben, so legt die Schule den Vorgang der staatlichen Schulbehörde zur Entscheidung vor.

§ 12 Beendigung des Schulvertragsverhältnisses

Das Schulvertragsverhältnis zwischen dem Schulträger und den Eltern des Schülers bzw. dem Schüler endet

1. mit der Erreichung des Zieles des jeweiligen Bildungsganges/der Erreichung des erstrebten Schulziels;
2. durch Abmeldung des Schülers von der Schule, die jederzeit möglich ist;
3. wenn der Schüler nach der für entsprechende öffentliche Schulen geltenden Zeugnis- und Versetzungsordnung die Schule verlassen muß;
4. mit der Feststellung des Leiters der Schule, daß die Voraussetzungen für die Aufnahme des Schülers in eine entsprechende öffentliche Schule im jeweiligen Bundesland nicht gegeben waren;
5. wenn der Schulträger die Trägerschaft der Schule aufgibt;
6. bei Übergang in eine andere Form der Sonderschule und eine andere Schulart;

7. aufgrund der schriftlichen Kündigung des Schulvertrages, die der Schulträger zum Ende eines Schuljahres mit dreimonatiger Kündigungsfrist aussprechen kann;
8. durch Kündigung aus wichtigem Grunde seitens des Schulträgers; ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Eltern oder der Schüler
 - a) sich bewußt im Gegensatz zum besonderen Bildungs- und Erziehungsziel der Schule stellen und für Bemühungen um Änderung ihrer Haltung unzugänglich bleiben,
 - b) ihren Austritt aus der Kirche erklären oder
 - c) die Abmeldung vom Religionsunterricht erklären,
 - d) schwerwiegend oder mehrfach gegen die Verpflichtungen aus dem Schulvertrag verstoßen.

3. Abschnitt: DAUER DES SCHULBESUCHS, SCHULABSCHLÜSSE, SCHULLAUFBAHN-WECHSEL, ÜBERGÄNGE INNERHALB DER SONDERSCHULE, FREIWILLIGES 10. SCHULJAHR ZUM ERWERB DES HAUPTSCHULABSCHLUSSES AN DER SCHULE FÜR LERNBEHINDERTE.

§ 13

Für die Dauer des Schulbesuches, die Schulabschlüsse, den Schullaufbahnwechsel, die Übergänge innerhalb der Sonderschule und das freiwillige 10. Schuljahr zum Erwerb des Hauptschulabschlusses an der Schule für Lernbehinderte gelten die entsprechenden Vorschriften für die öffentlichen Sonderschulen in ihrer jeweiligen Fassung.

4. Abschnitt: FÖRDERUNTERRICHT UND FÖRDERMASSNAHMEN

§ 14

(1) Aus dem Selbstverständnis der Kirche heraus sehen Schule und Schulträger in der Förderung des einzelnen Schülers eine besondere Verpflichtung.

(2) Diese verwirklicht sich insbesondere durch Unterricht in Fördergruppen für Schüler, die in einzelnen Fächern erhebliche Leistungsmängel aufweisen, die im differenzierenden Unterricht der Klasse nicht zu beheben sind, und durch Einzelunterricht für Schüler, bei denen ein Unterricht in Fördergruppen nicht ausreicht und die daher einer individuellen Förderung bedürfen.

(3) Weitere Fördermaßnahmen bemessen sich nach den individuellen Bedürfnissen der betreffenden Schüler.

5. Abschnitt: TEILNAHME AM UNTERRICHT

§ 15 Unterrichtszeiten

(1) Die Unterrichtszeiten werden in der Hausordnung festgelegt. Sie sollen den Unterrichtszeiten an öffentlichen Sonderschulen entsprechen.

(2) Regelungen für die unterrichtsfreien Samstage, für den letzten Unterrichtstag vor den Ferien, für die vorzeitige Entlassung von Schülern, die eine berufliche Tätigkeit beginnen, sowie für den Tag der Ausgabe der Halbjahreszeugnisse sollen denen der öffentlichen Sonderschulen entsprechen.

§ 16 Wahlveranstaltungen

In Wahlpflichtfächern, Wahlfächern und Arbeitsgemeinschaften ist außerhalb der hierfür vorgesehenen Zeiten ein Wechsel bzw. ein Ausscheiden nur aus besonderen Gründen zulässig. Ein Schüler kann vom Besuch einer der in Satz 1 genannten Wahlveranstaltung ausgeschlossen werden, wenn seine Leistungen unter „ausreichend“ liegen. Die Entscheidungen trifft der Schulleiter nach Anhören des Fachlehrers.

§ 17 Schulversäumnisse

(1) Ist ein Schüler verhindert, am Unterricht oder einer sonstigen für verbindlich erklärten Schulveranstaltung teilzunehmen, so ist die Schule unverzüglich zu benachrichtigen. Die Eltern, die Heimerzieher bzw. der volljährige Schüler haben Gründe und Zeitraum des Schulversäumnisses – auf Verlangen der Schulleitung schriftlich – darzulegen. Die zusätzliche Vorlage von Nachweisen, in besonderen Fällen von amtsärztlichen Attesten, kann verlangt werden. Bei unentschuldigtem Fernbleiben werden die Eltern bzw. die Heimerzieher unverzüglich unterrichtet.

(2) Ist der Schule bekannt, daß ein Schüler Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz erhält, so unterrichtet der Schulleiter am 4. Tag unentschuldigtem Fernbleibens die für die Gewährung von Ausbildungsförderung zuständige Stelle.

§ 18 Beurlaubungen

(1) Eine Beurlaubung vom Unterricht und sonstigen für verbindlich erklärten schulischen Veranstaltungen kann aus wichtigem Grund erfolgen. Sie ist rechtzeitig – auf Verlangen der Schulleitung schriftlich – zu beantragen.

(2) Eine Beurlaubung von einzelnen Unterrichtsstunden gewährt die jeweilige Lehrkraft; bis zu drei Unterrichtstagen beurlaubt der Klassenleiter; in anderen Fällen beurlaubt der Schulleiter. Beurlaubungen unmittelbar vor oder nach den Ferien sollen nicht ausgesprochen werden; Ausnahmen kann der Schulleiter gestatten.

§ 19 Befreiung vom Sportunterricht

(1) Ein Schüler kann von der Teilnahme am Sportunterricht befreit werden, wenn sein Gesundheitszustand und/oder seine Behinderung dies erfordert. Er soll in der Regel beim Sportunterricht anwesend sein. Die Entscheidung trifft der Fachlehrer im Einvernehmen mit dem Schulleiter.

(2) Voraussetzung der Befreiung ist die Vorlage einer schriftlichen Begründung, bei längerer Dauer eines ärztlichen und in besonderen Fällen eines amtsärztlichen Attestes. Ärztliche Atteste müssen Angaben über die Dauer der Nichtteilnahme und darüber enthalten, ob die Nichtteilnahme teilweise oder in vollem Umfang erforderlich ist.

§ 20 Religionsunterricht

Die Teilnahme am Religionsunterricht ist unverzichtbares Element der Erziehung und Bildung der Schule (§ 3 der Grundordnung für die kath. Schulen im Bistum Speyer).

6. Abschnitt: LEISTUNGSFESTSTELLUNG UND LEISTUNGSBEURTEILUNG

§ 21 Grundlage der Leistungsfeststellung und Leistungsbeurteilung

(1) Der Schulträger legt insbesondere durch Lehrpläne und Stundentafeln das Nähere über die Bildungs-, Erziehungs- und Lernziele fest, die denen entsprechender öffentlicher Schulen gleichwertig sind.

(2) Schülerleistungen sind Schritte und Resultate im Lernprozeß. Ihre Beurteilung erfolgt punktuell oder epochal. Die Anzahl der Leistungsbeurteilungen kann bei dem einzelnen Schüler verschieden sein.

(3) Leistungsfeststellung und Leistungsbeurteilung werden bestimmt durch die pädagogische Verantwortung und Freiheit des Lehrers im Rahmen von § 8 der Grundordnung für die kath. Schulen im Bistum Speyer.

(4) Bei der Leistungsfeststellung und Leistungsbeurteilung ist nach Eigenart des Fachs eine Vielfalt von mündlichen, schriftlichen und praktischen Arbeitsformen zugrunde zu legen. Dabei sind im Hinblick auf die jeweilige Beeinträchtigung des Schülers in besonderer Weise seine Leistungen in den Bereichen des Sozial-, Lern- und Sprachverhaltens und der motorischen Entwicklung zu berücksichtigen.

§ 22

Hausaufgaben

(1) An Sonderschulen mit Ganztagsunterricht ist in der Regel von Hausaufgaben abzusehen. Innerhalb der Unterrichtszeit sind entsprechende Phasen der Übung, Wiederholung, Vertiefung oder Vorbereitung anzusetzen.

(2) An Sonderschulen in Halbtagsform ergänzen Hausaufgaben die Arbeit im Unterricht. Sie dienen der Festigung und Sicherung des im Unterricht Erarbeiteten sowie zur Vorbereitung des Unterrichts. Sie sollen zur selbständigen Arbeit hinführen. Die Lehrer sind verpflichtet, in Schwierigkeitsgrad und Umfang die individuellen Behinderungen sowie die tägliche Gesamtbelastung des Schülers zu berücksichtigen.

(3) Ferien sind von Hausaufgaben freizuhalten.

§ 23

Klassenarbeiten und schriftliche Überprüfungen

(1) Klassenarbeiten und schriftliche Überprüfungen sind entsprechend dem Fortgang des Lernprozesses gleichmäßig auf das Schuljahr zu verteilen. Die Anzahl der Klassenarbeiten und schriftlichen Überprüfungen richtet sich nach den behinderungs-, lern- und altersbedingten Voraussetzungen der Schüler.

(2) In der Schule für Geistigbehinderte und in entsprechenden Bildungsgängen anderer Sonderschulformen werden schriftliche Leistungsnachweise nicht gefordert.

(3) In den Klassenstufen 1 und 2 ist von schriftlichen Leistungsnachweisen abzusehen. Ab der Klassenstufe 3 bis zum Abschluß der Primarstufe wer-

den Klassenarbeiten nur in den Fächern Deutsch und Mathematik gefordert; sie dürfen in der Regel höchstens 30 Minuten dauern. Mit Beginn der Sekundarstufe I sind in Deutsch, Mathematik – in den Bildungsgängen Hauptschule und Realschule auch in Englisch – Klassenarbeiten zu schreiben. Die Zeit für eine Klassenarbeit soll zwei Unterrichtsstunden nicht überschreiten.

(4) In Fächern, in denen keine Klassenarbeiten vorgesehen sind, kann in jedem Schulhalbjahr eine schriftliche Überprüfung angesetzt werden. Die schriftliche Überprüfung erstreckt sich höchstens auf die Unterrichtsinhalte der letzten fünf Unterrichtsstunden, darf in der Regel höchstens 30 Minuten dauern und nicht in den letzten vier Wochen vor der Zeugnis-Konferenz geschrieben werden. Die schriftliche Überprüfung darf nicht die überwiegende Grundlage für die Zeugnisnote sein.

(5) Mehr als insgesamt zwei – in den Bildungsgängen Hauptschule und Realschule 3 – Klassenarbeiten oder schriftliche Überprüfungen an sechs aufeinanderfolgenden Kalendertagen dürfen nicht gefordert werden.

(6) An einem Unterrichtstag darf nur eine Klassenarbeit oder schriftliche Überprüfung gefordert werden.

(7) Am letzten Unterrichtstag vor und in der jeweils ersten Fachstunde nach den Ferien darf keine Klassenarbeit oder schriftliche Überprüfung gefordert werden.

(8) Die Termine der Klassenarbeiten und schriftlichen Überprüfungen werden in der Regel mindestens eine Woche vorher bekanntgegeben. Im Einvernehmen mit der Mehrheit der Lerngruppe kann die Mindestfrist verkürzt werden.

(9) Zwischen der Rückgabe einer benoteten Klassenarbeit und der nächsten Klassenarbeit in demselben Fach oder Lernbereiche müssen mindestens zwei Unterrichtswochen liegen, damit dem Schüler die Möglichkeit der Leistungsverbesserung gegeben ist.

(10) Die Rückgabe einer Klassenarbeit oder schriftlichen Überprüfung erfolgt innerhalb angemessener Frist.

§ 24 Leistungsbeurteilungen

(1) Leistungen werden nach dem Grad des Erreichens von Lernanforderungen beurteilt. Die Beurteilung berücksichtigt auch die Lerngruppe, in der die Leistung erbracht wird, den individuellen Lernfortschritt und die Lernausgangslage des behinderten Schülers sowie seine Leistungsbereitschaft.

(2) In den Klassenstufen 1 und 2 der Schulen für Körperbehinderte und Verhaltensbehinderte sowie in den Klassenstufen 1 bis 4 der Schule für Lernbehinderte, in allen Klassenstufen der Schule für Geistigbehinderte und in den entsprechenden Bildungsgängen für Lernbehinderte und Geistigbehinderte anderer Sonderschulformen erfolgt die Leistungsbeurteilung in Form einer Beschreibung der erbrachten Leistungen in den einzelnen Lernbereichen auf der Grundlage der Lernziele. Dabei sind insbesondere die erzielten Fortschritte im Lern-, Leistungs- und Sozialverhalten zu berücksichtigen.

(3) Ab der Klassenstufe 3 bis zum Abschluß der Primarstufe der Schulen für Körperbehinderte und Verhaltensbehinderte sowie in den Klassenstufen 4 und 6 der Schule für Lernbehinderte und in den entsprechenden Bildungsgängen anderer Sonderschulformen werden Schülerleistungen aufgrund von Klassenarbeiten, schriftlichen Überprüfungen, schriftlicher Ausarbeitungen in Deutsch und Mathematik benotet.

(4) Schülerleistungen werden nach dem sechsstufigen Notensystem mit den Noten „sehr gut“, „gut“, „befriedigend“, „ausreichend“, „mangelhaft“ oder „ungenügend“ beurteilt. Den Noten werden folgende Definitionen zugrunde gelegt:

sehr gut (1) = eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht;

gut (2) = eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht;

befriedigend (3) = eine Leistung, die im allgemeinen den Anforderungen entspricht;

ausreichend (4) = eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht;

mangelhaft (5) = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen läßt, daß die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten;

ungenügend (6) = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, daß die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

(5) Ab der Klassenstufe 5 der Bildungsgänge Hauptschule und Realschule der Schule für Körperbehinderte und Verhaltensbehinderte und ab der Klassenstufe 7 der Schule für Lernbehinderte sowie ab der entsprechenden Klasse des Bildungsgangs der Schule für Lernbehinderte an anderen Sonderschulformen und im freiwilligen 10. Schuljahr der Schule für Lernbehinderte erfolgt die Beurteilung der Schülerleistungen ausschließlich nach dem sechsstufigen Notensystem.

(6) Die Leistungsbeurteilung erfolgt durch den unterrichtenden Lehrer. Hält der Schulleiter in Ausnahmefällen die Änderung einer Note für notwendig, ist das Einverständnis mit dem Lehrer anzustreben. Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet der Schulleiter im Benehmen mit der Klassenkonferenz.

(7) Die Schüler müssen gehört werden, wenn ein Drittel oder mehr der Noten einer Klassenarbeit oder einer schriftlichen Überprüfung unter „ausreichend“ liegt. Nicht ausreichende Noten wegen Leistungsverweigerung oder Täuschung werden nicht berücksichtigt. Der Schulleiter entscheidet nach Anhörung des Lehrers und des Sprechers der Lerngruppe, ob der Leistungsnachweis wiederholt wird. Die Noten der Wiederholung sind maßgeblich.

§ 25

Nicht erbrachte Leistungen

(1) Versäumt ein Schüler einen Leistungsnachweis mit ausreichender Entschuldigung, so kann ihm ein Nachtermin gewährt oder seine Leistung auf andere Art festgestellt werden; ein Nachtermin oder eine andere Leistungsfeststellung ist anzusetzen, wenn andernfalls eine hinreichende Zahl von Leistungsfeststellungen zur Bildung der Zeugnisnote nicht erreicht wird. Versäumt der Schüler auch den Nachtermin mit ausreichender Entschuldigung, so kann der Fachlehrer auf eine andere Art die Leistung feststellen.

(2) Versäumt ein Schüler ohne ausreichende Entschuldigung einen Leistungsnachweis oder verweigert er ihn, so wird die nicht erbrachte Leistung als „nicht feststellbar“ festgehalten. Hierfür wird die Note „ungenügend“ erteilt, es sei denn, daß behinderungsspezifische Gegebenheiten eine Ausnahme erfordern; in diesem Falle sind angemessene sonderpädagogische Maßnahmen einzuleiten.

§ 26

Bekanntgabe der Leistungsbeurteilung, Rückgabe von Schülerarbeiten

(1) Die Schüler haben das Recht auf Auskunft über ihren Leistungsstand, auf Bekanntgabe der Bewertungsmaßstäbe und Begründung der Noten.

(2) Das Recht der Schüler nach Abs. 1 steht grundsätzlich auch den Eltern bzw. Sorgeberechtigten sowie den mit der Erziehung und Pflege der Schüler Beauftragten zu. Eine Auskunftspflicht der Schule über den allgemeinen Leistungsstand der Schüler besteht nicht in den letzten vier Wochen vor Ausgabe der Zeugnisse.

(3) Noten für schriftliche Leistungsnachweise werden innerhalb angemessener Frist bekanntgegeben. Die Notenverteilung (Notenspiegel) wird bei

schriftlichen Leistungsnachweisen nicht mitgeteilt. Wenn mündliche oder praktische Leistungsnachweise benotet werden, wird die Note bis zum Ende der Unterrichtsstunde oder in der nächsten Unterrichtsstunde bekanntgegeben.

(4) Klassenarbeiten und schriftliche Überprüfungen werden den Schülern für kurze Zeit ausgehändigt, damit die Eltern bzw. Sorgeberechtigten sowie die mit der Erziehung und Pflege der Schüler Beauftragten Kenntnis nehmen können.

(5) Werden die Arbeiten nicht rechtzeitig und unverändert zurückgegeben, kann die Aushändigung weiterer Arbeiten an den Schüler unterbleiben. Die Eltern bzw. Sorgeberechtigten sowie die mit der Erziehung und Pflege der Schüler Beauftragten sind davon zu unterrichten.

(6) Klassenarbeiten, schriftliche Überprüfungen und Schülerarbeiten in den künstlerischen Fächern sind am Ende des Schuljahres zurückzugeben. Schülerarbeiten aus den künstlerischen Fächern, für die die Schule die Sachkosten getragen hat, verbleiben in der Regel bei der Schule. Aus wichtigem Grund kann die Schule Schülerarbeiten über das Ende des Schuljahres hinaus einbehalten.

7. Abschnitt: ZEUGNISSE, PRÜFUNGEN UND VERSETZUNGEN

§ 27

Für Zeugnisse, Prüfungen und Versetzungen geltend die entsprechenden Vorschriften für die öffentlichen Schulen in der jeweils geltenden Fassung.

8. Abschnitt: SCHULGESUNDHEITSPFLEGE

§ 28

Schulgesundheitspflege, schulärztliche Betreuung

(1) Die Schüler sind verpflichtet, an den schulärztlichen und schulzahnärztlichen Untersuchungen teilzunehmen. Die Untersuchungen werden im Einvernehmen mit dem Schulleiter durchgeführt.

(2) Bei minderjährigen Schülern sind die Eltern bzw. Sorgeberechtigten sowie die mit der Erziehung und Pflege der Schüler Beauftragten rechtzeitig vor schulärztlichen oder schulzahnärztlichen Untersuchungen zu benachrichtigen; sie können bei den Untersuchungen anwesend sein.

(3) Ein Untersuchungsergebnis, das eine Beobachtung oder Behandlung des Schülers erforderlich macht, wird dem volljährigen Schüler, bei minderjährigen Schülern den Eltern bzw. Sorgeberechtigten sowie den mit der Erziehung und Pflege der Schüler Beauftragten, schriftlich mitgeteilt.

(4) Zum Schutz vor ansteckenden Krankheiten sind die Bestimmungen des Bundesseuchengesetzes zu beachten.

§ 29

Ausschluß vom Schulbesuch wegen Gefährdung der Gesundheit anderer Schüler

(1) Ein Schüler, dessen Verbleib in der Schule eine ernstliche Gefahr für die Gesundheit der anderen Schüler bedeutet, kann für die Dauer der Gefährdung vom Schulbesuch ausgeschlossen werden. Der Schulleiter entscheidet im Benehmen mit dem Gesundheitsamt. Vor der Entscheidung ist den Eltern bzw. Sorgeberechtigten sowie den mit der Erziehung und Pflege der Schüler Beauftragten Gelegenheit zu einem Gespräch zu geben.

(2) Bei Gefahr im Verzug ist der Schulleiter befugt, den Schüler vorläufig auszuschließen.

(3) Der Ausschluß ist zu begründen und dem Schüler, bei einem minderjährigen Schüler den Eltern bzw. Sorgeberechtigten sowie den mit der Erziehung und Pflege der Schüler Beauftragten, mitzuteilen.

§ 30

Genußmittel in der Schule

Der Genuß von alkoholischen Getränken sowie das Rauchen ist den Schülern auf dem Schulgelände aus gesundheitlichen und erzieherischen Gründen grundsätzlich untersagt.

9. Abschnitt: ERZIEHERISCHE EINWIRKUNGEN UND ORDNUNGSMASSNAHMEN BEI FEHLVERHALTEN VON SCHÜLERN

§ 31

Erzieherische Einwirkungen

(1) Jede Erziehungs- und Ordnungsmaßnahme muß der Zielsetzung und den Grundsätzen für die Erziehungs- und Bildungsarbeit gerecht werden, wie sie in der Grundordnung für die kath. Schulen im Bistum Speyer nie-

dergelegt sind. Die Anwendung von Ordnungsmaßnahmen kommt erst in Betracht, wenn andere erzieherische Einwirkungen nicht ausreichen.

(2) Unter Berücksichtigung erzieherischer Grundsätze soll der Lehrer in eigener Verantwortung das Erziehungsmittel wählen, welches der jeweiligen Situation, dem Alter sowie der Behinderung und der Persönlichkeit des Schülers am ehesten gerecht wird. Als erzieherische Einwirkungen kommen insbesondere in Betracht: Gespräch, mündlicher und schriftlicher Tadel, Verpflichtung zur Wiedergutmachung angerichteten Schadens, zum Nacharbeiten von Versäumtem und zur Entschuldigung für zugefügtes Unrecht.

(3) Bei besonders häufigem Fehlverhalten eines Schülers oder gemeinschaftlichem Fehlverhalten der Klasse oder Lerngruppe soll den Ursachen für das Fehlverhalten in besonderer Weise nachgegangen werden.

§ 32

Anwendung von Ordnungsmaßnahmen

(1) Ordnungsmaßnahmen dienen der Gewährleistung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule sowie dem Schutz von beteiligten Personen und Sachen. Sie können angewandt werden bei Pflichtverletzungen durch Schüler, insbesondere bei Störung des Unterrichts oder sonstiger Schulveranstaltungen, bei Verletzung der Teilnahmepflicht sowie bei Verstößen gegen die Schulordnung oder die Hausordnung oder andere schulische Anordnungen.

(2) Ordnungsmaßnahmen müssen von erzieherischen Gesichtspunkten bestimmt sein und in angemessenem Verhältnis zur Schwere des Ordnungsverstoßes stehen.

(3) Ordnungsmaßnahmen für ganze Gruppen sind nur zulässig, wenn jeder einzelne Schüler der Gruppe sich ordnungswidrig verhalten hat.

(4) In besonderen Fällen kann die Schule das Jugendamt unterrichten. In der Regel sind die Eltern bzw. Sorgeberechtigten sowie die mit der Erziehung und Pflege der Schüler Beauftragten zu benachrichtigen.

§ 33

Ordnungsmaßnahmen

(1) Es können folgende Ordnungsmaßnahmen getroffen werden:

- a) Mündlicher oder schriftlicher Verweis durch den Schulleiter,
- b) Untersagung der Teilnahme an besonderen Schulveranstaltungen (z. B. Schulwanderungen, Schulfestern) durch den Klassenleiter im Einvernehmen mit dem Schulleiter,

- c) Überweisung auf Dauer in eine andere Klasse der gleichen Klassenstufe durch den Schulleiter im Einvernehmen mit der Klassenkonferenz,
 - d) Untersagung der Teilnahme am Unterricht bis zu sechs vollen Unterrichtstagen durch die Klassenkonferenz im Einvernehmen mit dem Schulleiter.
- (2) Neben Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 1 kann die Kündigung des Schulvertrages aus wichtigem Grund auf Antrag des Schulleiters durch den Schulträger angedroht und ausgesprochen werden.

§ 34

Verfahren bei Ordnungsmaßnahmen

- (1) Bevor eine Ordnungsmaßnahme ausgesprochen wird, ist der Schüler zu hören. Die Ordnungsmaßnahme ist zu begründen. Sie wird den Eltern bzw. Sorgeberechtigten sowie den mit der Erziehung und Pflege minderjähriger Schüler Beauftragten schriftlich mitgeteilt und in den den Schüler betreffenden Unterlagen vermerkt.
- (2) In den Fällen des § 33 Abs. 1 lit. c) und d) sowie Abs. 2 sind die Eltern bzw. Sorgeberechtigten sowie die mit der Erziehung und Pflege des betroffenen Schülers Beauftragten und auf Wunsch des Schülers ein Mitschüler sowie ein Lehrer der Schule oder ein gewählter Elternvertreter zu hören.
- (3) Der Schulleiter kann zur Sicherung des Unterrichts- und Erziehungsarbeit Ordnungsmaßnahmen gemäß § 33 Abs. 1 lit. c) und d) vorläufig anordnen. Der Schüler ist vorher zu hören; die Eltern bzw. Sorgeberechtigten sowie die mit der Erziehung und Pflege des Schülers Beauftragten sind von der Ordnungsmaßnahme zu unterrichten. Der Klassenleiter ist unverzüglich zu benachrichtigen. Bei Schulveranstaltungen außerhalb des Schulgeländes kann ihr Leiter vorläufig die Untersagung der Teilnahme anordnen.

10. Abschnitt: AUFSICHT

§ 35

Aufsicht

- (1) Der Schüler unterliegt während des Unterrichts und der Pausen und Freistunden, während der Teilnahme an sonstigen schulischen Veranstaltungen sowie während einer angemessenen Zeit vor und nach diesen schulischen Veranstaltungen der Aufsicht der Schule. Das gleiche gilt für

die vor Unterrichtsbeginn und nach Unterrichtsende in der Schule entstehenden Wartezeiten der Schüler im Rahmen der allgemeinen Schülerbeförderung.

(2) Die Aufsicht kann durch den Schulleiter, die Lehrer und die sonstigen mit der Aufsicht betrauten Personen – das können Eltern, die sich dazu bereit erklärt haben, und auch Schüler sein, die von der Schule mit der Wahrnehmung besonderer Aufgaben betraut wurden – ausgeübt werden. An die Weisung dieser Personen ist der Schüler gebunden.

(3) Die Schüler dürfen während ihrer Unterrichtszeit grundsätzlich das Schulgelände nicht verlassen. Verlassen sie unerlaubt das Schulgelände, so unterstehen sie nicht der Verantwortung und Aufsicht der Schule.

11. Abschnitt: HAUSRECHT UND HAUSORDNUNG

§ 36

Hausrecht

Der Schulleiter übt das Hausrecht aus.

§ 37

Hausordnung

(1) Der Schulleiter erläßt im Einvernehmen mit der Gesamtkonferenz, dem Schulelternbeirat und der Schülermitverantwortung eine Hausordnung. Die Hausordnung bedarf der Genehmigung des Schulträgers. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, wird die Hausordnung durch den Schulträger erlassen.

(2) Die Hausordnung enthält Regelungen für das Verhalten auf dem Schulgelände, insbesondere bei Gefahr und Unfällen, in Pausen und Freistunden, vor Beginn und nach Beendigung des Unterrichts, für das Verlassen des Schulgeländes und die Benutzung der Einrichtungen der Schule, über die Unterrichtszeiten, über die Werbung und Verteilung von Werbematerial auf dem Schulgelände, über die gewerbliche Betätigung und den Vertrieb von Gegenständen in der Schule sowie über Sammlungen unter Schülern und Eltern.

§ 38

Werbung

Werbung und Verteilung von Werbematerial auf dem Schulgelände sind nicht zulässig; über Ausnahmen entscheidet der Schulleiter. Untersagt ist

die Weitergabe von Unterlagen über Schüler und Eltern für Werbezwecke.

§ 39

Veranstaltungen schulfremder Personen

Vorträge, Ausstellungen, Vorführungen und das Verteilen von Informationsmaterial durch Schulfremde sind als Schulveranstaltungen zulässig, wenn ihnen eine erzieherische oder unterrichtliche Bedeutung zukommt. Die Entscheidung trifft der Schulleiter. Sofern Belange des Schulträgers berührt sind, ist das Einvernehmen mit ihm herzustellen.

12. Abschnitt: INKRAFTTRETEN

§ 40

Diese Ordnung tritt zum 01.01.1999 in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisherigen und entgegenstehenden Vorschriften außer Kraft.

Speyer, den 7. 10. 1998

A handwritten signature in black ink, reading "Anton Schlembach". The signature is written in a cursive style with a large initial 'A'.

Dr. Anton Schlembach
Bischof von Speyer

112 Gesetz zur Änderung der Ordnung über das Mit- und Zusammenwirken von Lehrern, Schülern und Eltern an kath. Schulen in freier Trägerschaft im rheinland-pfälzischen Teil des Bistums Speyer (OVB 1996, S. 162 ff.)

Im Zusammenhang mit der Inkraftsetzung der Schulordnungen für kath. Schulen in freier Trägerschaft im Bistum Speyer ist eine Änderung der Mitwirkungsordnung angezeigt.

Artikel 1

Die Bezeichnung (Überschrift) der Mitwirkungsordnung erhält folgende Fassung:

„Ordnung über das Mit- und Zusammenwirken von Lehrern, Schülern und Eltern an kath. Schulen in freier Trägerschaft im Bistum Speyer (Mitwirkungsordnung)“.

Artikel 2

§ 1 der Mitwirkungsordnung erhält folgende Fassung:

„§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung gilt für die kath. Grund-, Haupt- und Realschulen, Gymnasien, Sonderschulen, Fachschulen und Berufsbildenden Schulen im Bistum Speyer, soweit sie in Trägerschaft der Diözese stehen.

(2) Sonstigen Trägern von katholischen Privatschulen wird – unbeschadet ihrer Rechtsform – empfohlen, diese Ordnung oder eine solche wesentlich gleichen Inhalts für ihre Schulen (Grund-, Haupt-, Realschulen, Gymnasien, Sonderschulen, Fachschulen und Berufsbildende Schulen) im Bereich des Bistums Speyer rechtsverbindlich zu übernehmen.

(3) Sofern nicht nach Absatz 2 verfahren wird, gilt diese Ordnung unmittelbar auch für die dort genannten Schulen.“

Artikel 3

§ 6 Abs. 4 der Mitwirkungsordnung erhält folgende Fassung:

„(4) Die Gesamtkonferenz berät und beschließt im Rahmen der Grundordnung und unter Beachtung des § 31 Vorschläge für:

1. die Umsetzung der Grundsätze für die Erziehungs- und Bildungsarbeit gemäß § 3 Grundordnung;
2. Grundsätze zur

- Koordination und Weiterentwicklung der Erziehungs- und Bildungsarbeit gemäß § 3 Grundordnung,
 - Anwendung von Lehrplänen, Richtlinien und Lernmethoden,
 - Vereinheitlichung der Maßstäbe der Leistungsbeurteilung;
3. die Planung und Durchführung schulischer Veranstaltungen;
 4. Fragen der Lehrerfort- und -weiterbildung;
 5. die Bildung von Teilkonferenzen (§ 7);
 6. die Erstellung einer Hausordnung;
 7. Fragen zur Schulwegsicherung, insbesondere die Erstellung von Schulwegplänen unter Einsatz von Schülerlotsen sowie Anträge in diesen Angelegenheiten an die zuständigen Behörden;
 8. organisatorische Änderungen im Schulbetrieb, insbesondere über die Erweiterung, Teilung, Zusammenlegung und Schließung der Schule;
 9. größere bauliche Maßnahmen;
 10. die Vereinbarung von Schulpartnerschaften;
 11. die Durchführung eines Schulversuchs;
 12. die Stellungnahme zur beabsichtigten Auflösung eines Schulvertrages, insbesondere die Kündigung aus wichtigem Grund durch den Schulträger;
 13. die Wahl Mitglieder für den Schulbeirat gemäß § 22 Abs. 1 a.“

Artikel 4

§ 23 Abs. 3 der Mitwirkungsordnung erhält folgende Fassung:

„(3) Für die Wahlen gelten ergänzend die Vorschriften der Wahlordnung für die Elternvertretungen an öffentlichen Schulen im jeweiligen Bundesland, sofern diese Mitwirkungsordnung keine abweichenden Regelungen enthält.“

Artikel 5

§ 26 Abs. 1 der Mitwirkungsordnung erhält folgende Fassung:

„(1) Der Schulelternbeirat wird durch vier Wahlvertreter je Klasse gewählt, wobei die Vorschriften der Wahlordnung an öffentlichen Schulen für das jeweilige Bundesland entsprechende Anwendung finden. Der Schulelternbeirat kann auch in der Form gebildet werden, daß er sich aus den Klassenelternsprechern, den Elternsprechern der Jahrgangsstufen oder für den Fall deren Verhinderung aus deren Vertretern zusammen-

setzt. Die Entscheidung hierüber trifft die Mehrheit der Eltern. Die Abstimmung hierüber findet in den einzelnen Klassenelternversammlungen statt. Die hierbei abgegebenen Stimmen werden für die Schule insgesamt zusammengerechnet.“

In § 26 Abs. 3, Satz 6 werden die Worte
„im Lande Rheinland-Pfalz“
ersatzlos gestrichen.

Artikel 6

Dieses Änderungsgesetz tritt zum 01.01.1999 in Kraft.

Speyer, den 7. 10. 98

A handwritten signature in black ink, reading "Anton Schlembach". The signature is written in a cursive style with a large initial 'A'.

Dr. Anton Schlembach
Bischof von Speyer

Herausgeber:	Bischöfliches Ordinariat 67343 Speyer Tel. 0 62 32 / 102-0
Verantwortlich für den Inhalt:	Generalvikar Hugo Büchler
Redaktion:	Dr. Hildegard Grünenthal
Bezugspreis:	4,50 DM vierteljährlich
Herstellung:	Progressdruck GmbH, Brunkstraße 17, 67346 Speyer
Zur Post gegeben am:	27. November 1998